Forum
Recht

2 1986
2.50 DM

Neues zu Justiz & Gesellschaft



In diesem Heft:



Herausgeber: Arbeitskreis Recht und Gesellschaft, c/o ASTA der Universität Köln
Verlag: Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1, 43 Essen 1, Tel.: 0201 / 23 45 38
Schriftleitung: Rolf Theißen, Haslacher Str. 90, 7800 Freiburg, Tel.: 0761 / 49 36 57 (Manuskripte, Briefe und Informationsmaterialien bitte an diese Adresse)
Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe: M. Amberg, W.-D. Frontalski, Joachim Jahn, Manuel Kabis, Helmut Kramer, U.K. Preuß, Klaus Popp, Sven Radke, Uwe Rühling, Wolfgang Schütte, Rolf Theißen, Ulrich Vultejus
V.i.S.d.P.: Ursula Czerlitzki, Höninger Weg 165, 5000 Köln 51, Tel.: 0221 / 36 64 68
Die Artikel bringen verschiedene Meinungen zum Ausdruck, wobei nicht jede Aussage vom Herausgeber bzw. der Schriftleitung geteilt wird.
Satz: Klartext-Verlag, Essen
Gesamtausstattung: Kristiane Kremmer
Druck: Druckteam, Iserlohn
Bezugspreis: Einzelheft 2,50 DM, Abonnement (4 Ausgaben incl. MwSt und Versand) 12,50 DM, Förderabonnement 50,– DM
Bankverbindung: Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05) Stadtsparkasse Essen / Konto Nr. 1940 68 - 437 (BLZ 360 100 43) Postgiroamt Essen

Damit die Arbeit weitergeht:

Spendenkonto
Bank für Gemeinwirtschaft, Freiburg
Konto Nr. 1034 242 800 (BLZ 680 101 11)

Kontakte / Initiativen in den Regionen

Augsburg	Volkmar Kuhne, Holbeinstr. 1, 89 Augsburg
Berlin	Thomas Moritz, Gustav-Freytag-Str.3, 1000 Berlin 62
Bielefeld	Helmut Pollähne, Poetenweg 57, 4800 Bielefeld
Freiburg	Rolf Theißen, Kartäuserstr. 96, 7800 Freiburg
Göttingen	Niels Griem, Kreuzbergring 4a, 3400 Göttingen
Hannover	E.Neuendorf, Davenstedterstr.64a, 3000 Hannover
Köln	Ursula Czerlitzki, Höningerweg 165, 5000 Köln 51
Marburg	Jürgen Roth, Weidenhäuserstr. 57, 3550 Marburg
Münster	Holger Gautzsch, Wolbecker Str.59, 4400 Münster
Reutlingen	Michael Schwiedel, Schenkstr. 1, 7410 Reutlingen
Passau	Antje Gabriels, Innstr. 49 II, 8390 Passau
Trier	Fachschaft Jura, Uni Trier, Postf. 3825, 5500 Trier

EDITORIAL

Liebe Leser, Liebe Leserinnen!

Die sog. Sicherheitsgesetze haben Furore gemacht – auch in unserem Redaktionskreis. Die (rechts-)politische Bedeutung des Gesetzespaketes und seine möglichen Folgen für die innenpolitische Entwicklung in der Bundesrepublik schienen uns so immens, daß wir diesem Gesetzesvorhaben einen 150-seitigen FORUM-RECHT-Sonderdruck widmeten (der zwischenzeitlich vergriffen ist). Auch das vorliegende Heft beschäftigt sich noch einmal überblickhaft mit den Sicherheitsgesetzen – dies in zwei Artikeln:
U.K.Preuß stellt in seinem Beitrag dar, wie in der rechtswissenschaftlichen Lehre gegenwärtig ein neues „Grundrecht auf Sicherheit" kreiert wird, welches künftig als legitimatorische Basis für Eingriffe (nicht nur) im Datenbereich dienen wird. Ferner dokumentieren wir die Erklärung von 32 Rechtswissenschaftlern aus der Bundesrepublik zu den Sicherheitsgesetzen. In dieser 8-Punkte-Erklärung werden Aspekte aufgezeigt, in denen diese Gesetzesvorhaben den verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen nicht mehr genügen.
Ein Anliegen des FORUM RECHT es ist, zur kritischen Reflexion über (Rechts-)Wissenschaft und -Lehre anzuregen (vgl. zuletzt die Artikel zur Arbeitsrechtswissenschaft in FORUM RECHT 3/4-85 und 1-86). Auch in diesem Heft wollen wir diese Absicht weiterverfolgen; dies mit einem Artikel von Wolfgang Schütte, der sich mit den (informellen) Sozialisationsmechanismen des Jura-Studiums beschäftigt. Auch wenn dieser Beitrag zum Teil nicht leicht „verdaulich" ist – es lohnt sich zu erfahren, was die Bedingungen sind für die Entstehung des „juristischen Habitus".
Auch ein weiterer Aufsatz dieses Heftes verläßt – allerdings unter einer ganz anderen Themenstellung – den Rahmen juristischer Selbstgenügsamkeit: Ulrich Vultejus, bekannt als Richter und streitbarer Publizist, widmet sich in seinem Beitrag dem Thema „Justiz und Architektur".
Ferner wird mit den „Law Centres" in Großbritannien ein ebenso interessantes wie nachahmenswertes Beispiel eines Rechtsberatungsmodells für unterprivilegierte Bevölkerungsschichten vorgestellt.
In den Kurzberichten haben wir aus aktuellem Anlaß unter anderem drei Tagungsberichte aufgenommen; nämlich zum 10.Strafverteidigertag, zum „Richterratschlag" sowie zu einer Veranstaltungsreihe an der Universität Göttingen. Letztere möchten wir sowohl konzeptionell als auch inhaltlich zur Nachahmung empfehlen.
Neben weiteren Berichten und Kommentaren finden sich in diesem Heft – wie immer – Buchbesprechungen, Materialien und Veranstaltungshinweise.

Eure FORUM RECHT Redaktion

Wichtig:

Betr. Abonnements

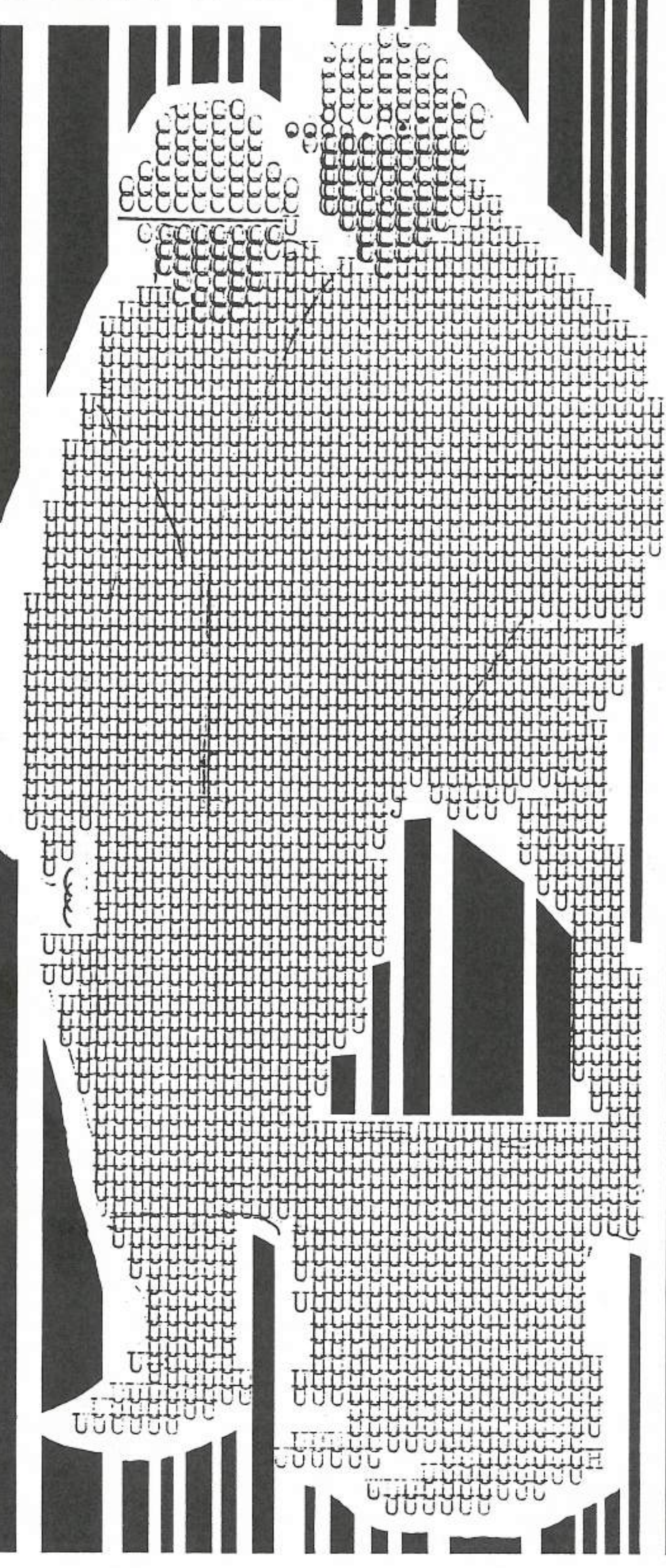
Das FORUM RECHT kann sich finanziell nur tragen, wenn ein Stamm von Abonnenten vorhanden ist. Die „Überlebensgrenze" liegt bei mindestens 300 Abos. Diese haben wir nach unserem 1. Aufruf im Heft 1/86 bei weitem noch nicht erreicht.
Wir wollen hier nicht die üblichen Solidaritäts-Appelle ablassen, sondern Euch ganz nüchtern auffordern:
Abonniert das Forum und werbt bei Euren Freunden/innen und Bekannten!!!

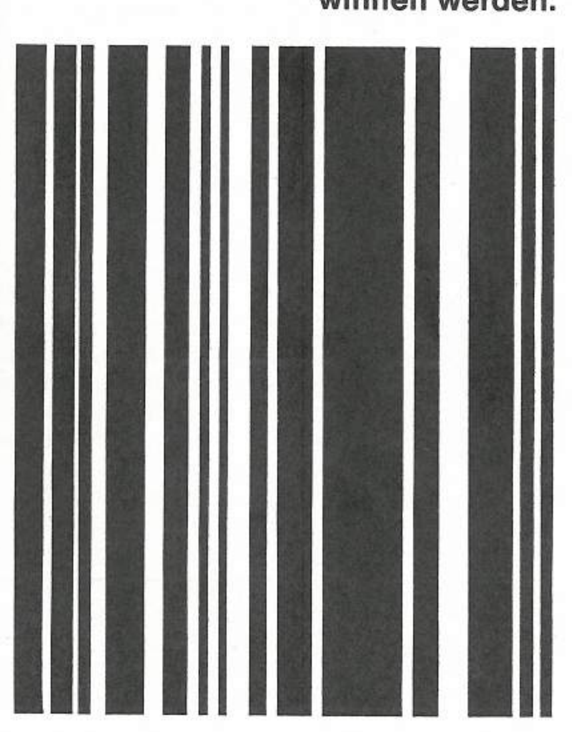
SELBSTBESTIMMUNG contra SICHERHEIT?

Einige Anmerkungen zum rechtslogischen Hintergrund der sog. Sicherheitsgesetze

von Professor Ulrich K. Preuß
Universität Bremen

Vorbemerkung der Redaktion: Der folgende Artikel basiert auf einer Rede zur Problematik der sog. Sicherheitsgesetze, die wir hier auszugsweise abdrucken. Da dieser Artikel als Vortrag konzipiert war, trägt er sicherlich alle Merkmale eines improvisierten Beitrags. Andererseits verdeutlicht er sehr anschaulich und einprägsam Tendenzen, die, obgleich noch unter der Oberfläche, künftig in der juristischen Diskussion um die Sicherheitsgesetze an Bedeutung gewinnen werden.





Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Volkszählungsurteil von 1983 war deswegen so sensationell, weil es nicht nur ein Gesetzesvorhaben, sondern einen bürokratischen Vorgang, den der Volkszählung zum Stoppen gebracht hat. Es war die politische Seite des Vorgangs, die Publizität gemacht hat.
Tatsächlich ist es so, daß das berühmte Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das das BVerfG hier erstmals in voller Deutlichkeit dargestellt hat, keineswegs so neu ist, wie es scheint. Schon in früheren Urteilen hatte das BVerfG deutlich zum Ausdruck gebracht, daß das, was wir als die freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Artikel 2 GG bezeichnen, das Recht des Einzelnen impliziert, über sich selbst – und das heißt auch über seine Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit – zu verfügen. Dazu gehört, daß er ebenfalls weiß, was andere über ihn wissen, denn davon hängt seine eigene Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit ab.
Es hat bereits eine Entscheidung des BVerfG gegeben, in dem es als einen Verstoß gegen das grundlegende Recht auf Selbstbestimmung aufgefaßt hat, daß einem Politiker, in diesem Fall Eppler, Worte in den Mund gelegt wurden, die er nie gesagt hatte, so daß er nach außen als jemand dargestellt wurde, der er gar nicht war. Das Recht, über sich selbst zu verfügen, und damit auch die Wirkung, die man in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen im gesellschaftlichen Bereich hat, selbst zu kontrollieren, zu steuern, darüber selbst verfügen, ist ein Grundrecht, das zunächst einmal mit diesem Problem der informationellen Selbstbestimmung nicht unbedingt etwas zu tun haben muß, wie das Beispiel Eppler zeigt.
Oder ein anderes Beispiel: der Beschluß des BVerfG zu den „Lebach-Mördern". Da ging es um den Fall, daß einer seinerzeit wegen Mordes zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Es ging um den Überfall auf ein Bundeswehrdepot und die Tötung von mehreren Soldaten. Nachdem der Verurteilte zehn/zwölf Jahre in Haft war, wollte das Fernsehen eine Sendung über diesen Fall machen: unter deutlichem Hinweis auf seine Person. Dagegen hat der Häftling Klage erhoben und ging bis zum BVerfG. Dieses hat ihm recht gegeben, indem es beschlossen hat, das Recht des Einzelnen, sich selbst in der Öffentlichkeit gegenüber anderen darzustellen, ist ein unverfügbares Recht jedes einzelnen. Selbst dann, wenn er, wie in diesem Falle, sich einer schweren Straftat schuldig gemacht hat, muß er ab einem bestimmten Zeitraum gleichsam die Gnade des Vergessens kennenlernen. Er muß die Möglichkeit haben, mit seiner Person und seinem Leben neu anzufangen, neue Daten zu setzen, also anderen gegenüber sich als ein anderer darzustellen. Dem würde die Auffrischung der Erinnerung durch die suggestive Form eines Fernsehfilmes beim Publikum entgegenwirken.

Diese beiden Entscheidungen sind Vorläufer der Entscheidung über das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Das Ergebnis, das für uns von Bedeutung ist, war letztlich nicht so sensationell, nämlich: Die Verfügung von Dritten, in diesem Falle des Staates, über Daten des Einzelnen, ohne daß der Einzelne darüber eine Kontrolle hat, – d. h. nicht weiß, und es auch nicht steuern kann, welche Daten erfaßt werden, und auch der Inhalt dieser Daten ihm unbekannt ist –, diese Verfügung des Staates ist eine schwerwiegende Beeinträchtigung seines Rechts auf individuelle Selbstdarstellung.
Dieses ist der erste Gesichtspunkt, der für ein relativ konservatives Gericht wie das BVerfG allerdings nicht so erstaunlich ist, weil es ohnehin sozusagen dem Heroismus des Individuums huldigt und von dort her auch immer sehr emphatisch von den Rechten des Bürgers und des Individuums spricht.
Der zweite Gesichtspunkt, der zweifellos auf die Einwirkung des Bundesverfassungsrichters Simon zurückgehen dürfte, ist die politische Dimension. Hier wird gesagt, daß das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht nur eine Frage des Einzelnen und seiner Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit ist, sondern daß es eine Verfälschung und eine Vergiftung des Prozesses öffentlicher Meinung und Willensbildung darstellt, wenn insgesamt in der Gesellschaft eine Unsicherheit jedes einzelnen darüber besteht, ob und wenn ja, welche Daten und in welcher Selektion mit welcher Interpretation gespeichert und weitergegeben und somit zu einem Element staatlicher Kontrolle gemacht werden können. Damit wird das Prinzip der Demokratie, das grundsätzlich eine staatsfreie Sphäre politischer Öffentlichkeit voraussetzt, wie das BVerfG mehrfach dargelegt hat, verletzt. Denn hierdurch wird ein sich wie ein Netz über die politische Öffentlichkeit spannendes Informationssystem gelegt, in dem die informationelle Kontrolle für den Einzelnen Rückwirkungen auf sein Verhalten in der Öffentlichkeit hat. Der unbefangene, freie, offene politische Prozeß wird damit behindert.
Das scheint mir ein noch wichtigerer Gesichtspunkt zu sein als der individualrechtliche; es findet eine Vergiftung der Demokratie und der politischen Öffentlichkeit statt, wenn eine solche Kontrolle informationeller Art vorhanden ist.

Drittens ergibt sich daraus als Konsequenz – nach dem klassischen Verständnis der Juristen und auch der Politiker sehr fremd, überraschend und zunächst auch schwer zu begreifen – die Feststellung, daß auch das Sammeln von Informationen, sei es durch Observieren, sei es natürlich durch die elektronische Datenverarbeitung, das Speichern, Ändern und Weitergeben, einen Eingriff im Sinne der verfassungsrechtlichen Dogmatik darstellt. Als einen solchen Eingriff hatte man normalerweise bisher immer spürbare Dinge angesehen, also wenn zum Beispiel einem ein Polizist einen Knüppel über den Kopf schlägt. Diesen spürt man, das ist ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit. Das ist etwas ganz Handfestes, Sinnliches geradezu. Durch das BVerfG wird der Begriff des Eingriffs entmaterialisiert, er wird entsinnlicht, als eine Konsequenz der Tatsache, daß auch politische Herrschaft und soziale Kontrolle durch die Exekutive sich entsinnlicht und entmaterialisiert hat durch ein System der Kontrolle und der Nicht-Mehr-Verfügbarkeit des Einzelnen über das, was an Informationen über ihn besteht. Durch den Um-

gang mit Symbolen – Daten sind nichts anderes als Symbole – kann hier ohne äußere Gewalt eine Verstaatlichung der Gesellschaft und der politischen Öffentlichkeit bewirkt werden. Wenn der Vergiftung der öffentlichen Sphäre im Grunde nur ein legales Mäntelchen umgehängt wird, dann ist es nicht das, was wir unter der Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage verstehen.



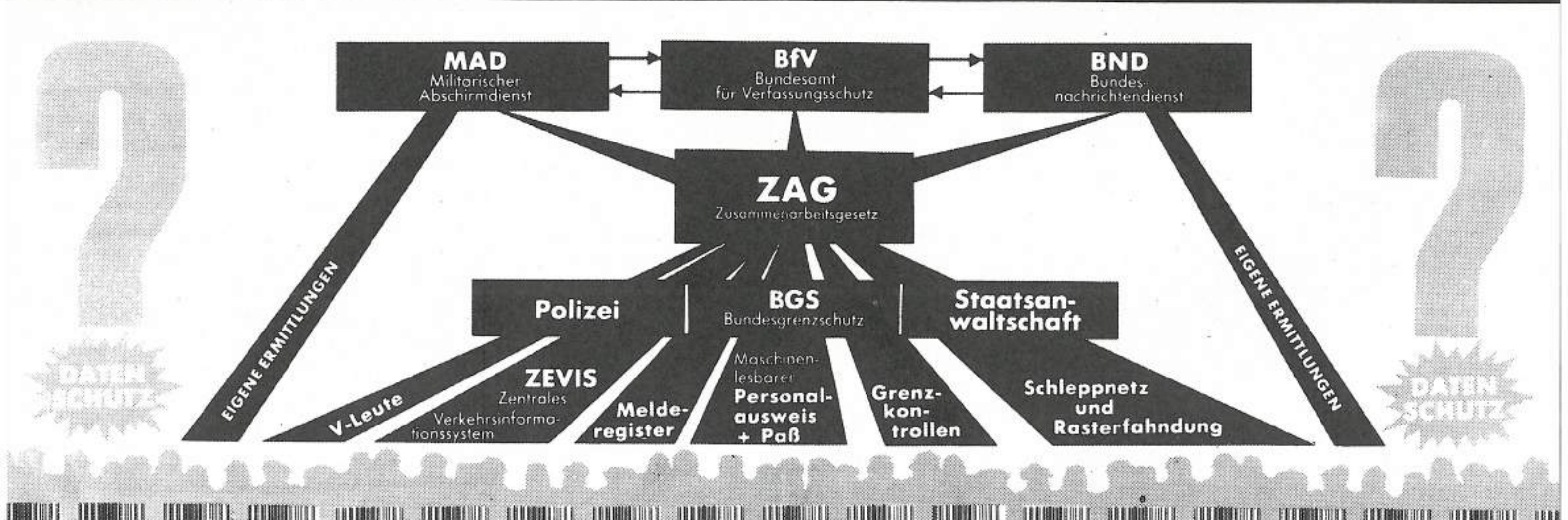
„Supergrundrecht Sicherheit"

Nun ein weiterer Gedanke, der im Grunde der wichtigste ist. Das BVerfG hat das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung entwickelt. Die deutsche Bürokratie und die deutsche Rechtswissenschaft, die weltweit berühmt sind, würde man jedoch unterschätzen, wenn sie nicht in der Lage wären, relativ schnell ein Gegengrundrecht zu entwickeln. Der Titel eines durchaus ernsthaften Buches eines ebenso ernsthaften Kollegen aus Bonn, Isensee, lautet: Das Grundrecht auf Sicherheit. Dieses Grundrecht hat der Kollege neu erfunden. Das Buch ist 1984 erschienen. Ich bin nicht sicher, ob es eine direkte Reaktion auf das Volkszählungsurteil gewesen ist.

Isensee legt dar, daß jeder Bürger nicht nur die üblichen Freiheitsrechte hat, also Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Freiheit der Person und dergleichen mehr, sondern daß er ein im Grundgesetz selbst gar nicht direkt erwähntes Grundrecht auf Sicherheit hat, was aber im Grunde genommen das wichtigste Grundrecht überhaupt ist. Denn wenn es keine Sicherheit gibt, dann gibt es auch keine Freiheit. Die ganzen Freiheitsrechte haben keinen Wert, wenn der Einzelne nicht die Sicherheit hat, diese Freiheitsrechte genießen zu können. Das ist ja durchaus logisch und in sich verständlich. Nur hat dieses Grundrecht eine ganz besondere Eigenart, die dieses Grundrecht von allen anderen Grundrechten unterscheidet: Der Einzelne kann für sich als Individuum (im Gegensatz zu anderen Freiheitsrechten, die er selbst ausüben kann) seine eigene Sicherheit nicht selbst garantieren. Das würde entweder darauf hinauslaufen, daß man jedem das Recht gibt, sich gegen mögliche Angriffe – also gegen alles, was ihn verunsichert – selbst zur Wehr zu setzen. Das ist natürlich von Herrn Isensee nicht gemeint, kann auch nicht gemeint sein,

Fortsetzung auf Seite 36

Die sieben »Sicherheitsgesetze« der Koalition



Der hannoversche Politik-Wissenschaftler und Bundesvorsitzende der Humanistischen Union, Jürgen Seifert, sagte als Initiator der Erklärung: „Werden diese Überwachungsgesetze beschlossen und ausgeführt, so haben wir eine andere Republik." Die Erklärung nennt folgende acht Punkte, in denen die Gesetzentwürfe „verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen widersprechen".

Die neuen



icherheitsgesetze

1. Die Gesetze legen es darauf an, daß personenbezogene Daten des Bürgers (auch des unverdächtigen) gespeichert werden, ohne daß dieser in jedem Fall ein Recht auf Unterrichtung hat. Wird dem Bürger das Recht auf Auskunft über die Speicherung seiner Daten vorenthalten, so wird ihm die Möglichkeit genommen, gegen eine Verletzung seiner Rechte durch die öffentliche Gewalt den Rechtsweg zu beschreiten.

2. Die Gesetze machen die auf Grund der Erfahrung mit der Gestapo im Rechtsstaatsgebot verankerte strikte Trennung zwischen Polizei und Nachrichtendiensten wirkungslos, indem sie einen kaum einzugrenzenden Informationsverbund und eine Zusammenarbeit bei der Erhebung und Weitergabe personengebundener Daten schaffen.

3. Die Gesetze heben das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Verbot der Zweckentfremdung auf und verstoßen gegen das Verbot der Sammlung personenbezogener Daten auf Vorrat zu unbestimmten Zwecken; die informationelle Gewaltentrennung ist nicht gewährleistet, eindeutige Datenübermittlungsverbote fehlen; die Benachrichtigungs-, Berichtigungs- und Löschungsregeln entsprechen nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen; der Grundsatz der Normenklarheit wird vielfach mißachtet.

4. Gegen verfassungsrechtliche Anordnungen wird dadurch verstoßen, daß weder im erforderlichen Maß die Voraussetzungen für einen Dateneingriff, noch die Auskunfts- und Löschungspflichten „bereichsspezifisch und präzis" geregelt sind. Bei Datenerhebungen, Datenübermittlungen und den Auskunftsverpflichtungen und Löschungsfristen wird nicht genügend unterschieden, ob es sich um „Bereiche" der Spionage und des Terrorismus oder um die Zugehörigkeit zu Organisationen oder um die Beteiligung an politischen Aktivitäten handelt.

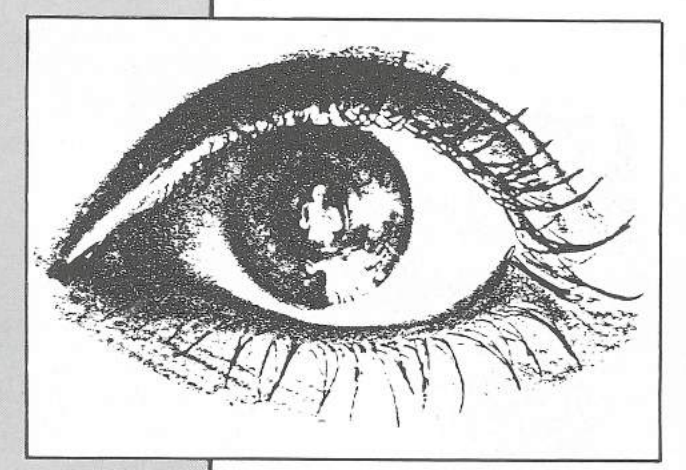
In einer gemeinsamen Erklärung haben 32 Rechtswissenschaftler, Rechtspolitiker und Sprecher von Bürgerrechtsorganisationen vor den neuen „Sicherheitsgesetzen" gewarnt.

5. In bestimmten Bereichen soll der direkte Zugriff im automatisierten Verfahren auf personenbezogene Daten mit „Textzusätzen aus Akten" zulässig werden. Damit können Bürger heimlich mit bestimmten Etiketten versehen werden, ohne sich dagegen wehren zu können. Falsche Daten können weitergegeben, Daten können aus dem Zusammenhang gerissen werden.

6. Die Weitergabe personenbezogener Daten an die Stationierungsstreitkräfte und an andere ausländische öffentliche sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen wird zugelassen. Die Betroffenen erfahren nichts davon. Die ausländischen Empfänger unterliegen nicht einmal den Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungspflichten, die es nach bundesdeutschem Datenschutzrecht gibt.

7. Die Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes schaffen für alle Fahrzeughalter ein Bußadressregister, auf das die Polizei heimlich oder direkt (online) Zugriff haben soll. Bei einer Beobachtung kann jeder Fahrzeughalter über sein Kennzeichen in Massendateien geraten, die zur Herstellung von Bewegungsbildern dienen können. Die Daten können auch an Nachrichtendienste weitergegeben werden.

8. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte „effektive" Kontrolle durch Datenschutzbeauftragte soll nicht erweitert, sondern – gegenüber der heutigen Kontrollpraxis – eingeschränkt werden. Künftig sollen die Datenschutzbeauftragten nicht mehr von sich aus die Einhaltung der Datenschutzvorschriften insgesamt kontrollieren können, sondern nur die speziellen Vorschriften über Dateien. Bei Akten setzt die Kontrolle in Zukunft eine Beschwerde voraus, die kaum erfolgen kann, weil der Betroffene in der Regel von der Aktenführung nichts erfährt.



Fortsetzung von Seite 33

denn wir haben ja bekanntlich das staatliche Gewaltmonopol, nach dem dem einzelnen jede Art der Gewalttätigkeit untersagt ist.

In Extremfällen gibt es die Notwehr. Im übrigen heißt das, wenn der Einzelne das Grundrecht auf Sicherheit in Anspruch nimmt, er es nicht selbst wahrnehmen kann. Das tut der Staat. Der Staat ist derjenige, der für die Sicherheit seiner Bürger verantwortlich ist. Demnach bedeutet das Grundrecht auf Sicherheit einen Anspruch des einzelnen Bürgers gegen den Staat, daß dieser seine Sicherheit garantiere. Diese Sicherheit gewährleistet der Staat durch den Aufbau der entsprechenden Sicherheitsorgane und Streitkräfte nach innen und nach außen. Je mehr der Staat danach seinen Sicherheitsapparat aufbläht, um so mehr betreibt er Grundrechtsvorsorge für seine Bürger. Er ist der logische und strukturell ganz unvermeidbare Hüter dieses Grundrechts des Einzelnen. Es ist auch ein so wichtiges Grundrecht, daß man es dem Einzelnen auch nicht überlassen kann. Der kann ja unter Umständen einen ganz falschen Gebrauch davon machen. Es ist überhaupt die Tendenz, daß gesagt wird, die Grundrechte sind so wichtig, daß sie am besten von der Gemeinschaft insgesamt für den Einzelnen wahrgenommen werden, zumindest gilt das für das Grundrecht auf Sicherheit. Das heißt, je mehr aufgerüstet wird, um so mehr betreibt der Staat Grundrechtspolitik und erfüllt die Ansprüche der Bürger auf Sicherheit. Das ist kein Witz, es hört sich vielleicht witzig an, aber das ist exakt die Argumenation, wie sie bei Isensee und bei Scholz und früher schon beim größten Grundrechtskommentar, größten meine ich vom Gewicht her, dem von Dürig, zum Ausdruck kommt. Der Staat treibt also Sicherheits- und Gefahrenvorsorge in Erfüllung eines grundrechtlichen Auftrages.

Damit haben wir gleichsam die Gegenposition.

Wir hätten dann also zumindest die Kollision zweier Grundrechte, die normlogisch gesprochen auf gleicher Ebene liegen. Wenn man das Urteil des BVerfG nimmt, dann würde es das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung geben, das Verfassungsrang hat und dem alle gesetzlichen Bestimmungen genügen müßten. Man muß also eine Gegenwaffe entwickeln, die den gleichen rechtslogischen Rang, d. h. ebenfalls Verfassungsrang hat, und das ist das Grundrecht auf Sicherheit. Wenn zwei Grundrechte miteinander kollidieren, muß im Einzelfall abgewogen werden.

Aber auch das reicht noch nicht. Man soll nicht die Intelligenz und Phantasie unserer Bürokraten und Juristen unterschätzen, indem man glaubt, sie würden sich damit begnügen, im Sinne von checks and balances ein Gegengrundrecht entwickelt zu haben. Jetzt wird gleichsam der nächste Sprung gewagt, der deutlich dem Grundrecht auf Sicherheit einen Vorrang vor dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung einräumt. Man argumentiert, daß die Information und die informationelle Verknüpfung der Apparate nicht zu verstehen ist als etwas, das dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung entgegenwirkt, sondern im Gegenteil: Dies stellt ein Mittel zur Erfüllung dieses Grundrechts dar. Denn erst dadurch, daß der Staat umfassend über alle wichtigen Vorgänge in der Gesellschaft informiert ist, wird er in die Lage versetzt, seinen Auftrag, den er gegenüber den Bürgern hat, zu erfüllen. Nur durch eine möglichst lückenlose Informationssammlung und Verknüpfung der Daten durch die Behörden kann der Sicherheitsauftrag des Staates erfüllt werden und so die Grundlage bieten, daß der Einzelne seine Freiheit wahrnehmen kann, unter anderem letztlich auch sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Damit ist das Grundrecht auf Sicherheit zu einem Supergrundrecht geworden, dem alle anderen Grundrechte und sonstigen rechtlichen Normen untergeordnet sind. Dies ist die Konstruktion, die begonnen hat, Karriere zu machen und die den rechtslogischen Hintergrund der Sicherheitsgesetze bildet.





In eigener Sache:

Betr.: Sonderheft Forum Recht: „Sicherheitsgesetze"

Unser Sonderheft zu den Sicherheitsgesetzen ist vergriffen. Bitte keine Bestellungen mehr!
Häufig wurde angefragt, ob wir diese Broschüre noch einmal auflegen. Da müssen wir leider passen: Wir haben weder das Geld noch die Zeit, diesen 150(Din-A-4)-Seiten umfassenden Band zu überarbeiten und neu herauszugeben.
Mittlerweile gibt es jedoch einige weitere recht interessante Veröffentlichungen zu den Sicherheitsgesetzen. Wir verweisen insbesondere auf das Heft 1/86 der Zeitschrift CILIP, Bürgerrechte und Polizei; erhältlich über den Buchhandel.

Das heimliche Curriculum im Jurastudium (Teil 1)*

Prof. Dr. Wolfgang Schütte, Fachhochschule Hamburg

Wenn – bezogen auf ein Fachstudium – von politischer Sozialisation an Hochschulen die Rede ist, so wird vielfach über den Einfluß des Faches und der Fachumwelt auf politische Meinungen und Orientierungen nachgedacht. Auch die Forschungen zur Hochschulsozialisation bis hin zu den von Bargel jüngst referierten Untersuchungen[1] bedienen sich des Konzepts der Meinungs- und Einstellungsforschung, um Umwelteinflüssen auf seiten der betroffenen Studenten nachzugehen. Solche Forschungen haben sicher ihre Berechtigung, weil sie generelle Rückwirkungen politischer „Klimaveränderungen" sowie unterschiedliche Ausprägungen solcher Veränderungen bei einzelnen Studenten und Fächergruppen aufzeigen können. Aus der Sicht des einzelnen Faches und vom Interesse an einer Studienreform her sind solche Untersuchungen aber von begrenztem Nutzen, weil sie nur ungenaue Aussagen über die Fachumwelt und ihre Wirkungen im einzelnen ergeben und Vermutungen über Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge kaum zulassen. auch weiß man nicht, ob die politische Meinung etwas mit berufsbezogenem Handeln zu tun hat und so eventuell die berufliche Praxis mit beeinflußt[2]. Hochschuldidaktische Interessen an der Sozialforschung nötigen daher zu einem etwas genaueren Blick auf das Fach selbst, seine Inhalte, die Organisationsform der Lehre, die vermittelten Handlungskonzepte, berufsbezogenen Normen und ähnliches.

Zur Frage, welche sozialisierende Wirkung ein Studienfach ausübt, haben die jeweiligen Fächer ihre eigene Vorstellung, die in Studienplänen und Prüfungsnormen vergegenständlicht ist. Es werden danach eine Reihe von Fachinhalten vermittelt, deren methodische Erarbeitung und Anwendung zu einem Fähigkeitsspektrum führen, das man als „Studienziel" bezeichnet. Dieses soll fachspezifisch berufsbezogenes Handeln ermöglichen. Damit ist die *offizielle Ebene des Curriculums* beschrieben.

Für den Sozialisationstheoretiker ergeben sich bei einer solchen Verknüpfung von Studieninhalten und berufsbezogenem Handeln zwei, die Sachlage sehr verkomplizierende Fragen:

- Sind die *Bedingungen* fachlich-berufsbezogenen Handelns ausreichend damit umschrieben, daß ein Student am Ende ein Spektrum an Wissen und methodischen Fähigkeiten verfügbar hat?
- Sind als *Sozialisationsfaktoren nur die Elemente der Lernumwelt wirksam, die im offiziellen Curriculum als Lerninhalte, Vermittlungsformen und Studienkontrollen erscheinen?*

Bedingungen fachlich-berufsbezogenen Handelns

Fachbezogenes Handeln ist stets ein Ergebnis der Situation und der individuellen Handlungsorientierung. Solche Handlungsorientierung basiert auf Erfahrungen, die zu Kompetenzen führen. Kaum eine berufliche Anwendungssituation läßt sich mit dem schlichten Abrufen vorher erlernter Inhalte meistern. Die fachspezifische Erschließung verlangt, daß „im Fach gedacht" werden kann, daß nämlich

- bestimmte Aspekte einer Situation wahrgenommen und für wichtig und bearbeitenswert erachtet, andere Dinge als irrelevant ausgeschieden werden;
- bestimmte Problemlösungen favorisiert und andere gar nicht in Betracht gezogen werden;

*Fortsetzung in FORUM RECHT 4/86

Vorschau:

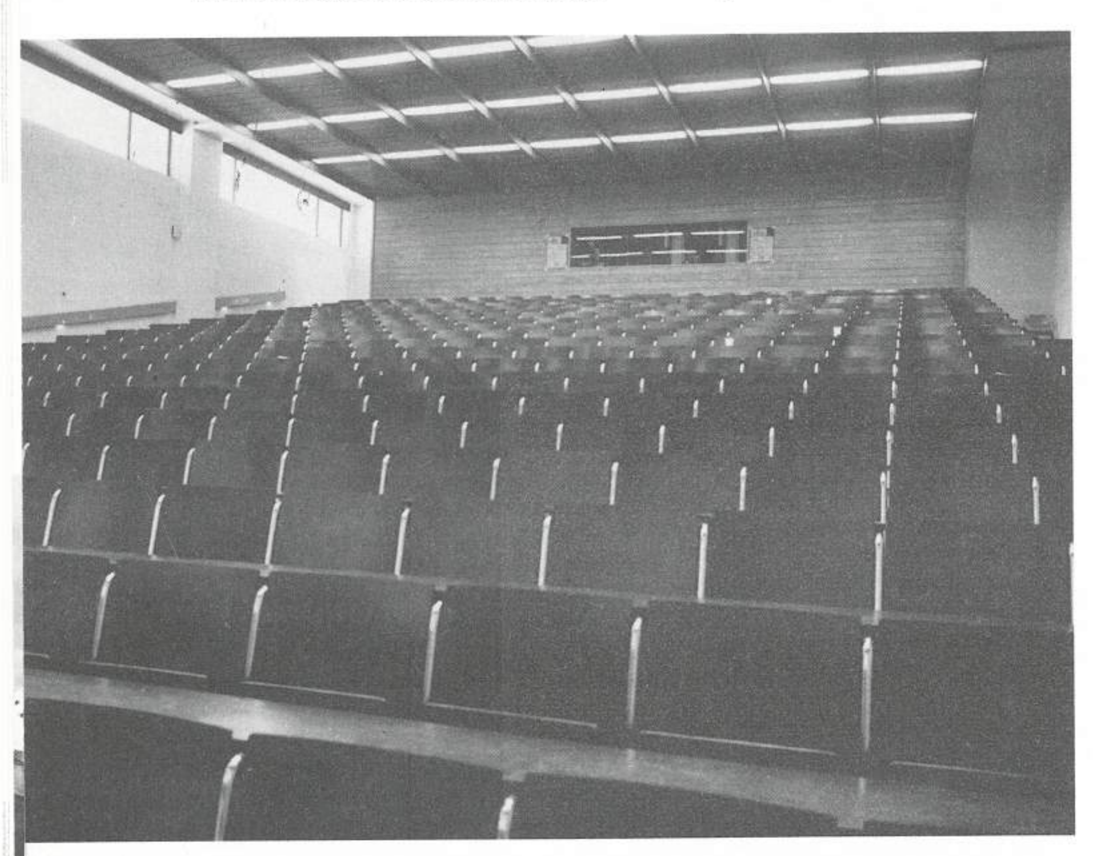
Im 2. Teil des Aufsatzes stellt Wolfgang Schütte eine Inhaltsanalyse von Musterlösungen zu juristischen Übungsfällen vor. In einer Schlußbetrachtung zieht er ferner Folgerungen für die rechtswissenschaftliche Ausbildung.



- die Situation eine Art von Betroffenheit oder professionelle Distanz auslöst, die die Motivationslage beeinflußt.

Allgemeiner heißt das: Die Studienfächer steuern eine fachliche Kompetenz an, die in spezifischen Wahrnehmungs-, Denk-, Handlungs- und Beurteilungsschemata besteht und fachspezifisches Handeln erst ermöglicht. Der Begriff der Kompetenz ist bewußt in Anlehnung an die linguistische Theorie gewählt. Man kann sich das intendierte Sozialisationsergebnis als Handlungsgrammatik vorstellen, die es erlaubt – wie vorgeschrieben – im Sinne des Faches auch neue Problemsituationen nach einem konstanten Schema zu kodieren, zu verarbeiten und in Form von Problemlösungen wieder zu dekodieren[3]. Pierre Bourdieu hat diese Art der Verknüpfung kollektiver Erfahrungen und individueller Handlungen im Begriff des Habitus gefaßt und dabei – bezogen auf die Reproduktion der Klassengesellschaft – den doppelten sozialen Bezug individuellen Handelns herausgestellt:

- Einerseits ist die individuelle Kompetenz das Ergebnis gesellschaftlich organisierten Lernens,
- andererseits ist sie die Bedingung der Reproduktion relativ konstanter sozialer Strukturen.



In Anlehnung an diese sozialisationstheoretische Fassung der individuellen Kompetenz spreche ich beim fachbezogenen Ergebnis des Studiums hier von einem fachspezifischen Habitus[4].

Sozialisationsfaktoren

Wenn bei den Sozialisationseffekten unter der Oberfläche der inhaltlichen Kenntnisse und Fertigkeiten weitergehende Wirkungen des Studiums vermutet werden, so liegt eine ähnliche Erweiterung auch bei der Konzeptualisierung der Sozialisationsumwelt nahe. Siegfried Bernfeld hat schon in den zwanziger Jahren auf die sozialisierende Wirkung der Schulorganisation und der Disziplinanforderungen im Schulalltag aufmerksam gemacht[5].

Basil Bernstein hat – stärker auf die Bildungsinhalte bezogen – zwei Curriculumtypen im Hinblick auf die Art des durch sie nahegelegten Fach- und Anwendungsverständnisses unterschieden. Einerseits entdeckte er Curricula von additivem Sammlungstyp mit starker Abgrenzung nach innen und außen und andererseits integrative Curricula, bei denen die Inhalte in offener Form aufeinander bezogen sind[6].
All dies sind Versuche, gleichsam „unter der Decke" der äußeren Lernumwelt zu schauen und Bedingungen auszumachen, die neben den Inhalten die Entwicklung fachspezifischer Kompetenzen beeinflussen. Anders gesagt, es spricht viel für die Annahme, daß neben den Inhalten auch die Art der fachlichen Strukturierung, der Grad ihrer Isolierung, die sozialen Formen der Präsentation und ähnliches wichtige Rollen beim Habituserwerb spielen.
Politische Sozialisation durch eine Fachdisziplin in ihr wird dann sichtbar, wenn man eine politische Gerichtetheit beim Erwerb des fachspezifischen Habitus ausmachen kann. Wahrscheinlich wird man die Bedingungen hierfür nicht allein in den Inhalten selbst finden, sondern daneben in der Struktur der Disziplin, in den organisatorischen Rahmenbedingungen und in den vermittelten Handlungsmustern.

Habituserwerb: Sozialisation durch Fachstruktur, Theorien und Problemlösungen

Juristischer Habitus

In der Debatte um die Reform der Juristenausbildung wurden etwa seit dem Jahr 1967 immer wieder folgende Forderungen gestellt: Rechts- und Sozialwissenschaften müßten aufeinander bezogen werden, theoretische und praktische Ausbildung miteinander verkoppelt, die didaktische Organisation effektiver werden und die subjektive Betroffenheit mehr Berücksichtigung finden[7].
Hinter diesen Postulaten stand – zum Teil nur implizit eine herbe Kritik an der bis dahin gängigen „Sozialisationspraxis": Die fachliche Isolierung der Studenten führe in eine allzu schlichte Entscheidungstechnik; der Student neige zu Verdinglichung seines Handlungsinstrumentariums und gewöhne sich eine professionelle Rolle an, in der Betroffenheit keinen Platz habe, in der nur die scheinbar neutrale Entscheidung prämiert werde[8]. Mit so weitreichenden Hypothesen über die bis dahin herrschende

Ausbildungsrealität wurde zwar meistens auf der Inhaltsebene argumentiert, sozialisationstheoretisch lassen sie sich aber nur einleuchtend begründen, wenn man die vorher genannten Erweiterungen berücksichtigt, insbesondere unterstellt, daß einseitige Fachkompetenzen im Sinne eines fachspezifischen Habitus über Inhalte und über die fachspezifischen Darbietungsformen ermittelt werden.
Bei der Suche nach Elementen in der Ausbildung, die einen solchen Habitus begünstigen, lassen sich mindestens drei wichtige Umweltsegmente bezeichnen:

- die Struktur der Disziplin, die den Stoff gliedert und das Verhältnis von fachlich allgemeinen und besonderen Inhalten festlegt;
- die Abgrenzung der fachspezifischen Inhalte gegenüber der gesellschaftlichen Entwicklung;
- die Art der fachlichen Problemlösung.

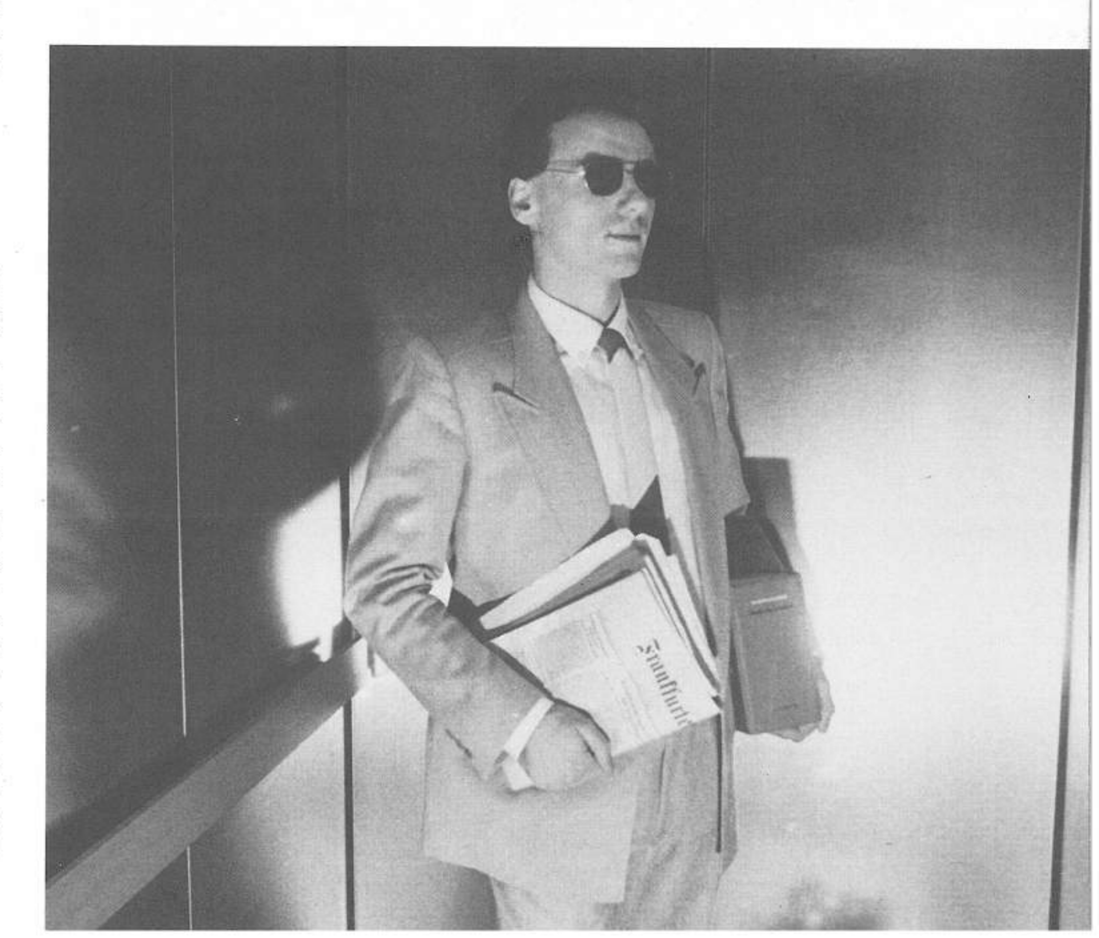
Ich will versuchen, auf diesen drei Ebenen Elemente einer politischen Sozialisation über die Begegnung mit Fachinhalten auszumachen, indem ich frage, welche Art von Handlungskompetenz das übliche Jurastudium begünstigt, das heißt, welchen Habitus sie wahrscheinlich ausbildet. Dies sind vorerst nur Annahmen, das bedeutet, die Effekte bei den Studenten werden einstweilen nur vermutet.

Zur Struktur der Disziplin

Jede entwickelte Fachdisziplin hat eine relativ festgelegte Struktur, die ihre Grobgliederung angibt, Aussagen nach verschiedenen Allgemeinheitsgraden unterscheidet – Prinzipien, Sätze mittlerer Reichweite, singuläre Aussagen – und die die prinzipiell möglichen Lösungen angibt. Nehmen wir das schwierige Beispiel des Vernichtungslagers Majdanek in Lublin. Die juristische Bearbeitung hat im Rahmen der rechtswissenschaftlichen Struktur auch nach fast vierzig Jahren beinahe keine Schwierigkeiten bereitet. Die Vorgänge wurden als strafrechtlich relevante Handlungen eingeordnet, die Zurechnung auf individuelles Verschulden reduziert und die Lösungen konnten nur irgendwie geartete Subsumtionen von Handlungen unter Paragraphen sein, die wiederum Urteilen zugrunde liegen. An diesem Beispiel lassen sich Prozesse der politischen Bewußtseinsbildung erkennen, die die beteiligten Juristen durchlaufen haben müssen, um hier überhaupt handlungsfähig zu werden:

- Komplexe politisch-gesellschaftlicher Lebenssachverhalte können auf Fragestellungen einer juristischen Teildisziplin zugeschnitten werden. Im Strafrecht ist dies die Frage nach der Strafbarkeit, im Zivilrecht meist die nach der Zahlungsverpflichtung aufgrund von Abreden, Verschulden, anderen Zurechnungen; im öffentlichen Recht meist die nach der Rechtmäßigkeit des behördlichen Handelns.
- Mit dieser Zuschneidung ist die Vorstellung verknüpft, man könne Lebensumstände strikt isolieren. Im Fall Majdanek wird die extreme Reduzierung bis hin zur Individualisierung eines historischen Prozesses deutlich, die bis zu einfachsten Kausalannahmen getrieben werden müssen: Hat der angeklagte Aufseher den Schuß nun abgegeben oder nicht?
- Schließlich leitet die Disziplinstruktur die Problemlösung auch dort, wo singuläre Aussagen nicht vorliegen. Hier weist sie die Pfade, wie im konkreten Fall eine solche Aussage gefunden werden kann. So kann im Beispiel Majdanek – um es negativ zu sagen – ein Gericht nie aus dem Paradigma von individueller Handlung, Verursachung und Folge ausscheren. Bis hinein in die Entscheidung, ob jemand bloß als Zuschauer gilt oder sein Nichtstun schuldhaftes Unterlassen oder Billigen des Geschehens ist spielen diese Gesichtspunkte eine Rolle; die Prinzipien liegen fest.

Nun muß man sagen, daß jede Fachdisziplin solche Verkürzungen, Zuordnungen, Orientierungen auf wenige Handlungsmuster enthält. Dies bringe – so könnte man argumentieren – jede Spezialisierung mit sich. Ein Problem wird daraus aber, wenn solche Eingrenzungen *nicht im Lernprozeß transparent werden,* wenn vielmehr alles dazu getan wird, diese Eingrenzungen als quasi naturwüchsig hinzustellen. Hier werden Handlungspotentiale begrenzt und damit Sozialisationseffekte bewußt gesteuert. Meine Behauptung ist, daß dies in der juristischen Ausbildung herkömmlicher Form in extremem Maße der Fall ist. Ich will dies an zwei Beispielen, an



zwei Elementen der Lernumwelt des juristischen Studiums deutlich machen: Wie präsentiert die Jurisprudenz ihre eigenen dogmatischen Inhalte? Welche Lösungsmuster werden über Fall-Lösungen eingeübt?

Zur Darstellung der juristischen Dogmatik

Wissenschaftsentwicklung ist stets ein inhaltlicher, aber auch ein sozialer Prozeß. Der Entwurf wissenschaftlicher Aussagen, ihre Bestätigung, Modifizierung, Veränderung, wird sozial ermittelt durch einen Personenverband, der an der Entfaltung der abgegrenzten wissenschaftlichen Thematik beteiligt ist und mit einer gewissen Regelmäßigkeit interagiert.[9] Den Studenten präsentiert sich diese wissenschaftliche Gemeinschaft vor allem in einer Darstellungsform: als sozialer Verband, in dem Meinungen ausgetauscht werden und sich über ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung Konsense herausbilden. Diese sind stets relativ, so daß man zu beliebigen dogmatischen Problemen – je nach Intensität der Literatursuche – Mehrheits- und Minderheitsmeinungen behaupten kann, die sich dann in belegten Zitaten hinter den Kürzeln „h.M." (= „herrschende Meinung") und „a.A." (= „andere Ansicht") gruppieren.
Das in solchen Formeln als Darstellungsmodus verwandte Modell einer diskursiven Mehrheits- und Konsensbildung verleugnet allerdings eine Reihe sozialer Faktoren, die die wissenschaftsinterne Entwicklung wesentlich mitbestimmen. Da sind zunächst die Prozesse der Filterung fachwissenschaftlicher Kommunikation, etwa durch Zusammenkünfte spezialisierter Fachgemeinschaften, durch selektive Berücksichtigung von Autoren, Aufsatzthemen und Aussagetendenzen gegenüber Einzelpersonen, Meinungsgruppen oder gar Universitäten, ihre Verdrängung aus der fachwissenschaftlichen Diskussion durch Totschweigen, negative „Zitierkartelle" oder offene Diskreditierung.[10] Solche – in der Regel mit dem wissenschaftlichen Anspruch neutraler Wahrheitssuche wenig verträgliche – Erscheinungen gibt es in jeder Wissenschaft.

Doch hat die Jurisprudenz in ihren Lehrbüchern und Kommentaren einen unhistorischen Darstellungsmodus entwickelt, der gerade bei einer so eng mit der gesellschaftlichen Entwicklung verknüpften Wissenschaft zu politischen Fehlvorstellungen führen muß. Dies sei am Beispiel der Dogmatik des Rechtsverhältnisses zwischen Schule und Schülers anhand einer typischen Lehrbuchdarstellung erläutert.
Lange Zeit galt das Schulverhältnis juristisch als „besonderes Gewaltverhältnis". Historisch fällt die Entwicklung dieser dogmatischen Formel in die Zeit des Konstitutionalismus. Sie ist einer der juristischen Ausdrücke für die Tendenz der damals herrschenden Staatsrechtslehre, die parlamentarischen Mitbestimmungsrechte eng und die verbliebenen Rechte der Krone weit auszulegen. Diesen instrumentellen Zweck teilte das „besondere Gewaltverhältnis", mit der einschränkenden Begriffsbestimmung des „materiellen Gesetzes", der Begrenzung des Gesetzesvorbehaltes auf Eingriffe in Freiheit und Eigentum und der sogenannten Organisationsgewalt (militärischer Kommandogewalt).[11]
Für das Schulverhältnis hatte die Einordnung als „besonderes Gewaltverhältnis" handfeste Folgen: Formen innerschulischer Anweisungen und Maßnahmen wie Schulstrafen, Versetzungen und Einschränkungen von Grundrechten (insbesondere der Meinungsfreiheit) wurden als organisatorische Akte ohne Rechtscharakter eingeordnet mit der Konsequenz, daß eine Berufung auf Grundrechte folgenlos blieb und eine gerichtliche Kontrolle der schulischen Maßnahmen schon an der Schranke der „Zulässigkeit" der Klage scheiterte. Der Schüler unterwarf sich – so die Konstruktion – mit seinem Eintritt in das Schulverhältnis und in das Schulgebäude der innerstaatlichen Gewalt; in dieser Sphäre wurden soziale Beziehungen aufgrund anstaltsordnender Anweisungen geregelt, denen keine Rechtssatz-Qualität zuerkannt wurde.
Nach der Politisierung der Bildungsreform ließ sich diese Einordnung des Schulverhältnisses nicht mehr halten. Mit den Zielvorstellungen von mehr Chancengleichheit und Ausschöpfung der Begabungsreserven wurden in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre Programme formuliert, die sich insbesondere nach dem Jahr 1970 in einer Vielzahl organisatorischer und curricularer Veränderungen des traditionellen Schulsystems niederschlugen. Eine Zeitlang ermöglichte die juristische Ausgrenzung des Schulwesens aus dem rechtlichen Bereich es der Fachverwaltung, einschneidende Veränderungen, wie etwa die Einführung neuer Schulformen, Fächerkombinationen und Richtlinien, unbeschadet jeder juristischen Kontrolle durchzuführen. Ein Relikt der monarchisch-konservativen Staatsrechtsdoktrin und seine Übertragung in die öffentlich-rechtliche Dogmatik der Bundesrepublik Deutschland erwiesen sich somit unerwarteterweise als instrumentierbar für bildungsreformerische Zwecke. Erst als die Effekte deutlich wurden, bemühte sich die öffentlich-rechtliche Fachgemeinschaft, die rechtliche Organisation des Schulwesens auf die Staatszielbestimmungen des Grundgesetzes und auf die Grundrechte zu beziehen.[12]
Das Standardlehrbuch des Verwaltungsrechts verarbeitet diese Entwicklung in einer typischen und charakteristischen Weise:
„Die noch vor kurzem h.M. ging davon aus, daß im Schulverhältnis als einem ‚besonderen Gewaltverhältnis' eine gesetzliche Ermächtigung für Maßnahmen, die dem Schulzweck dienen, entbehrlich sei... Nach heutigem Verfassungsverständnis kann aber die Rechtsfigur des besonderen Gewaltverhältnisses eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage nicht mehr ersetzen... Gerade im Bildungsbereich stellt die Beteiligung an staatlichen Leistungen die notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung von Grundrechten dar und bedarf deshalb gesetzlicher Regelung... Zudem sind Regelungen des Schulverhältnisses nicht nur pflegende, sondern auch eingreifende Verwaltung. Auch deshalb unterfallen sie dem Gesetzesvorbehalt... Auch im Schulverhältnis müssen die grundlegenden Entscheidungen vom Gesetzgeber selbst, d.h. durch formelles Gesetz, getroffen werden... Nicht grundlegende Regelungen können durch untergesetzliche Vorschriften getroffen werden. Eine lückenlose gesetzliche Regelung des Schulverhältnisses ist weder erforderlich noch nach dem Wesen der Schule sinnvoll möglich...

Solche Regelungen bedürfen einer gesetzlichen Ermächtigung; ein originäres Rechtssetzungsrecht der Exekutive kann insoweit nicht mehr anerkannt werden."[13]
Von ganz wenigen neueren Ausnahmen abgesehen gilt das Gros der juristischen Kommentar- und

auch Lehrbuchliteratur: Kennzeichnend ist der abgestumpfte Sinn gegenüber der Geschichte der Disziplin und insbesondere gegenüber deren sozialen Außenbeziehungen. Was sich als Modelllösung für begrenzte Konflikttypen einer historisch konkreten Situation herausgebildet hat, erscheint nun als abstrakte Regel, als generell gültige Norm. Der Einbau punktueller Musterlösungen in die allgemeine Systematik der Disziplin läßt die pragmatische Seite neuer dogmatischer Formeln verschwinden.

Dort, wo dogmengeschichtliche Entwicklungen als Prozeß angedeutet werden, bestimmen angeblich geistige Strömungen, der Austausch von Meinungen und deren Auszählung in Form von „h.M." und „st.Rspr." (ständige Rechtsprechung), was heute als wissenschaftlich aktueller Stand gilt. Hieran ist nicht nur der offensichtliche Idealismus unrealistisch, sondern auch die heimliche Prämisse, der heutige Meinungs- und Erkenntnisstand sei der Endpunkt einer linearen Entwicklung. Demgegenüber lassen sich Entwicklungsbrüche auf zwei Ebenen nachweisen, nämlich innerhalb der Disziplin (Schulen) und außerhalb im politisch-gesellschaftlichen Wandel, dem die juristischen Kategorien in der Regel zu folgen haben. Die lehrbuchmäßige Darstellungsweise überspringt beide Brüche und lokalisiert Meinungen anhand höchst äußerlicher, gleichsam quantitativer Kriterien in einem Kontinuum bis zur jetzt „h.M.". Klassisch hier die beiden Satzanfänge: „Die noch vor kurzem h.M. ging davon aus,... Nach heutigem Verfassungsverständnis..."[14]

Die Dimension der Zeit und die Zahl der Befürworter in Wissenschaft und Rechtsprechung scheinen für die Kennzeichnung der Vorgeschichte eines dogmatischen Lösungsmodells auszureichen.

Alle Fotos von
Wolf-Dieter Frontalski



Anmerkungen

1) T. Bargel, Politisches Bewußtsein und Verhalten von Studenten, in: Politische Sozialisation an Hochschulen, Bonn 1985
2) Vgl. L.Huber, Sozialisation in der Hochschule, in: K.Hurrelmann/D.Ulich (Hrsg.), Handbuch der Sozialisationsforschung, Weinheim und Basel 1980, S. 521 ff.
3) In diesem Punkt treffen sich die Ausführungen von G.Burkart, in: Politische Sozialisation a.a.O. (s. Anm.1)
4) Vgl. L.Huber u.a., Fachcode und studentische Kultur, in: E.Becker, Reflexionsprobleme der Hochschulforschung, Weinheim 1983, S. 144 ff; sowie allgemeiner zur Bourdieu-Rezeption E.Liebau, Gesellschaftlichkeit und Bildsamkeit des Menschen, in: Neue Sammlung, 1984, S.245 ff; dort auch weitere Literaturnachweise.
5) S.Bernfeld, Sisiphus oder die Grenzen der Erziehung, Frankfurt 1967.
6) B.Bernstein, Beiträge zu einer Theorie des pädagogischen Prozesses, Frankfurt 1977.
7) Dazu zusammenfassend mit Literaturnachweisen jüngst U.Haug (Hrsg.), Juristenausbildung 1984, Köln 1984.
8) Vgl. W.Schütte, Die Einübung des juristischen Denkens, Frankfurt und New York 1982.
9) Vgl. W.Bühl, Einführung in die Wissenschaftssoziologie, München 1974, S.74.
10) Vgl. die Beispiele bei E.Klausa, Deutsche und amerikanische Rechtslehre, Baden-Baden 1981.
11) H.H.Rupp, Die Verwaltungsvorschriften im grundgesetzlichen Normensystem, in: Juristische Schulung, 1975, S.609 ff.
12) Diese Intention wird deutlich bei T.Oppermann, Nach welchen rechtlichen Grundsätzen sind das öffentliche Schulwesen und die Stellung der an ihm Beteiligten zu ordnen?, Gutachten zum 51. Deutschen Juristentag, München 1976.
13) H.J.Wolff/O.Bachof, Verwaltungsrecht II, München 1976(4), S.431 f.
14) Ebd.

Law Centres in Großbritannien

Joachim Hahn, Hannover



Wer in Großbritannien Rechtsrat braucht, kann sich an eine Institution wenden, die in der BRD ihresgleichen sucht: die Law Centres*. Diese ergänzen die Rechtsberatung durch freipraktizierende Rechtsanwälte und durch die (eher ehrenamtlich und laienhaft betriebenen) Citizens Advice Bureaux.
Zwar haben auch bei den privat niedergelassenen britischen Rechtsanwälten Bürger mit geringem Einkommen Anspruch auf Kostenerstattung nach dem Legal Aid scheme (vergleichbar der deutschen „Beratungshilfe", dem früheren „Armenrecht"). Das Besondere an den Law Centres ist aber, daß sie sich gezielt um die Probleme der sozial wie juristisch unterprivilegierten Bevölkerungsschichten kümmern. Sie beraten kostenlos und stadtteilbezogen. Bei ihrer Arbeit bauen sie Schwellenängste ab, die manche davon abhalten würden, eigene Rechte oder Gegenrechte zu erkennen und auch wahrzunehmen. Dies läuft in unserer rechtssoziologischen Diskussion unter dem Stichwort der „Zugangsbarrieren zur Justiz".
In London z. B. findet man diese Zentren in Stadtteilen mit hoher Arbeitslosigkeit, mit vielen farbigen Einwanderern, mit Armut und desolaten Wohnverhältnissen. So führt das Tottenham Neighbourhood Law Centre seine Beratungen in einem ehemaligen Laden durch; ohne Anmeldung kann man zwischen 10 und 18 Uhr hereinspazieren und sich von einem/r Rechtsanwalt/wältin weiterhelfen lassen. Das Centre wird größtenteils aus staatlichen Geldern finanziert und von einem Komitee aus Bewohnern und Bürgerinitiativen des Stadtteils geleitet. Wie Kathy, deren Arbeitsschwerpunkt dort das Recht der sozialen Sicherung ist, mir bei meinem Besuch erzählt, erhalten alle 14 Mitarbeiter den gleichen Lohn. Aus prinzipiellen Erwägungen übernehmen die Anwälte auch das Tippen ihrer Schriftsätze und das Putzen der Räume selber.
Als bei einer Wahlveranstaltung der rechtsradikalen National Front, die in einer staatlichen Schule in Tottenham (London) stattfand, achtunddreissig (z. T. auch nur „mutmaßliche") Gegendemonstranten von der Polizei verhaftet wurden, intervenierten die Mitarbeiter des Zentrums sogleich vor Ort. Während der folgenden Strafverfahren nahmen sie eigene Ermittlungen auf und konnten Widersprüche in den Aussagen der Polizisten aufdecken. Eine Problematik die uns von deutschen Demonstrationsprozessen ja auch sehr vertraut ist. – An einer späteren Kundgebung nahmen sie dann von vornherein als Beobachter teil, ausgerüstet mit Fotoapparaten und Sprechfunkgeräten.
Die Routinearbeit britischer Law Centres liegt in den Bereichen Wohnen, Sozial- und Arbeitslosenhilfe, Arbeitnehmerrechte, Einwanderer sowie Straffälligkeit Jugendlicher.

Einige Beispiele aus dem Jahresbericht 1983 des Zentrums in Tottenham:

---

*Den Versuch, eine private Kanzlei mit ähnlichen Intentionen in Berlin-Kreuzberg zu betreiben, beschreibt M. Fabricius-Brand in der Kritischen Justiz 1979, S. 137ff.

Ein 15-jähriger Junge wird von der Polizei aus dem Bett geholt und wegen Autodiebstahls verhaftet; aus seinen noch recht schläfrigen Antworten wird ein Geständnis konstruiert. Vor Gericht kann der Anwalt einen Freispruch erreichen.
Ein körperbehinderter Bewohner einer staatlichen Sozialwohnung muß für unbedingt notwendige Reparaturen kämpfen. Das Law Centre schaltet die Gesundheitsbehörde ein und droht mit Klage.
Jemand sieht sich von seinem ehemaligen Arbeitgeber wegen seiner Rassenzugehörigkeit diskriminiert.
Ein Mann hat seine Arbeit verloren und erhält nun auch noch eine Kündigung für seine Wohnung; er konnte die Miete nicht mehr zahlen, zumal ihm auch Wohngeld verwehrt wurde.
Einem Familienvater wird vom Department of Health and Social Security die Sozialhilfe gestrichen; die Behörde behauptet, er arbeite heimlich als Taxifahrer.
Sicherlich können die Law Centres nicht an der Wurzel dieser sozialen Probleme ansetzen und gesellschaftliche Strukturen verändern. Ein wichtiges Ziel verfolgen sie dennoch. Die Law Centres Vereinigung schreibt in ihrer Streitschrift „The Case for Law Centres":

Es gibt zu wenig Rechtsanwälte in ärmlichen Regionen; zu wenige, die sich auf die Fachgebiete spezialisieren, die für die Armen von Bedeutung sind. (...) Leute kennen ihre Rechte nicht, und es wird ihnen nicht bewußt, daß sie Rechtsmittel zur Verfügung haben. (...) Folglich verzichten viele Menschen auf ihre Rechtsansprüche. Es gibt Stadtbezirke, in denen die staatlichen Sozialwohnungen in überaus schlechtem Zustand sind, aber kein einziger Mieter die zuständige Behörde verklagt hat, weil sie ihrer Rechtspflicht zu Reparaturmaßnahmen nicht nachgekommen ist. Es gibt Kreisgerichte, vor denen niemals von Arbeitnehmern auf Rückzahlung gesetzwidriger Lohnabzüge geklagt worden ist, obwohl dies in manchen Branchen ein übliches Verfahren ist.

(S. 7; zu beziehen über die Law Centres Federation, 18–19 Warren St., London, W1.)

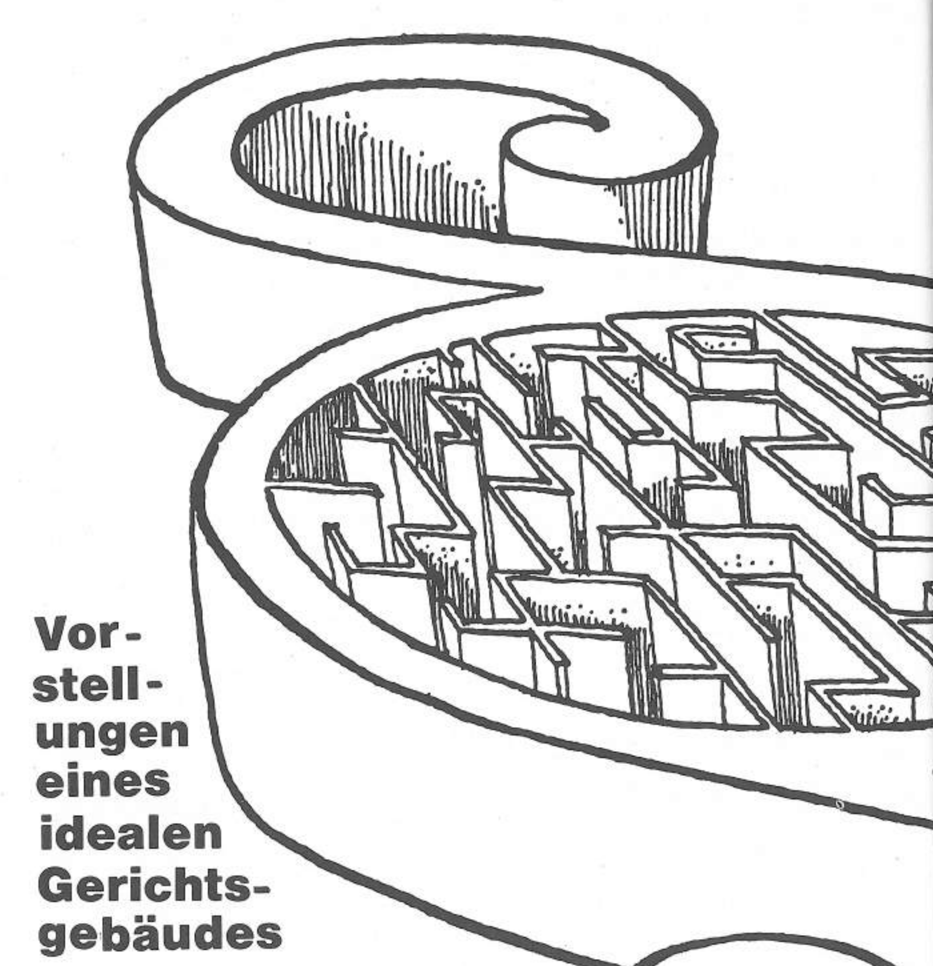
Justizbauten

Ulrich Vultejus, Richter am AG Hildesheim

Architektur ist zunächst ein Dach über dem Kopf, ist Schutz vor dem Unbill der Witterung. Architektur ist jedoch mehr. Sie ist der Rahmen, in dem wir die längste Zeit unseres Lebens verbringen, den wir gestalten können und der uns gestaltet. Von diesem so offensichtlichen und doch so selten wahrgenommenen Wechselspiel zwischen der Freiheit des Menschen den Raum zu gestalten und der auf den gestaltenden Menschen zurückwirkenden Kraft des Raumes soll hier die Rede sein. Wir überblicken in der Vergangenheit eine Vielzahl von Baustilen. Sie standen jeweils in enger Verbindung nicht nur mit der Kunst ihrer Zeit, sondern mit dem Denken der Menschen der, jeweiligen Epoche überhaupt. Niemals hat ein Baustil den anderen abgelöst, ohne daß sich nicht parallel hiermit auch in der Kunst und dem Denken der Menschen ein Wandel vollzogen gehabt hätte.

Weil Architektur auch ein Ausdrucksmittel des Denkens und Fühlens der Menschen ist und gleichzeitig eben dieses Denken und Fühlen formt, ist es nicht gleichglültig, nach welchen Überlegungen und Plänen öffentliche Gebäude errichtet werden. Auch das öffentliche Gebäude ist mehr als der von Wänden umschlossene Raum. Es ist ein Zeugnis für den Geist in dem Herrschaft ausgeübt wird und hat nicht geringen Einfluß auf die Begegnung zwischen Staat und Bürger.

Wenn wir in die jüngste Vergangenheit zurückblicken, erkennen wir im Baustil des Nationalsozialismus zwei scheinbar ge genläufige Tendenzen. Im eher privaten Bereich setzte sich anheimelnder Provinzialismus unterstützt von der Ideologie des „Blut und Bodens" durch; das den Nationalsozialismus tragende Bürgertum konnte sich in der eher dumpfen Enge des Heimatstils zu Hause fühlen. Im öffentlichen Bereich wurde dagegen technokratisch nüchtern ausgeübte Macht dargestellt. Die Einschüchterungsarchitektur jener Jahre ist durch falsche Proportionen gekennzeichnet. Immer wieder finden wir im Verhältnis zur Grundfläche zu hohe Räume, zu hohe Fenster und einen Eingang, der nicht einlädt, sondern Schwellenangst erzeugt. Haben wir uns heute von diesem Baustil schon zu lösen vermocht?



Vorstellungen eines idealen Gerichtsgebäudes

Die Frage nach dem besonderen Stil von Justizbauten der Vergangenheit oder Gegenwart muß nicht zufällig unbeantwortet bleiben. Es gab und gibt keinen Baustil, an dem man ein Gericht erkennen kann. Je nach Größe und Lage könnte nahezu jedes Gerichtsgebäude auch das Postamt oder die Oberfinanzdirektion behergen. Die seit dem Entstehen des modernen Verfassungsstaates erfolgte Trennung von Verwaltung und Rechtssprechung ist so wenig in das öffentliche Bewußtsein eingegangen, daß die Forderung, Verwaltungs- und Justizbauten müßten sich voneinander und auch von Bauten der Wirtschaft unterscheiden neu ist und vielleicht sogar überzogen erscheinen muß.

Es ist nicht möglich, losgelöst von örtlichen Gegebenheiten auf dem

Reißbrett ein ideales Gerichtsgebäude zu entwerfen. Zum Entwurf eines idealen Gerichtsgebäudes gehört gerade die Forderung, daß es gute Nachbarschaft mit den Gebäuden der Umgebung hält. Es lassen sich jedoch Vorstellungen entwickeln, an denen sich der Entwurf jedes Gerichtsgebäudes messen lassen muß.
Die wichtigste Forderung läßt sich mit dem oft mißbrauchten Wort von der Bürgernähe überschreiben. Nimmt man das Wort ernst, fallen die Stichworte wie reife Früchte.
Zunächst bedeutet Bürgernähe rein räumlich die Nähe zwischen den Wohnquartieren der Bürger und dem Gericht. Sicherlich ist die Zeit noch nicht reif, um in Kilometern oder Minuten die Entfernung anzugeben, in der ein Gericht zu Fuß, mit dem Fahrrad oder öffentlichen Verkehrsmitteln für den Bürger erreichbar sein muß.
Bürgernähe bedeutet jedoch mehr als nur räumliche Nähe. Die Architektur sieht sich der Forderung gegenüber gestellt, das Gebäude so zu gestalten, daß es den Besucher nicht bedroht, sondern einlädt. (Diese Forderung bedeutet baulich, daß ein Gerichtsgebäude nicht Furcht einflößen darf.). Diese Forderung kann mit Wünschen der Sicherheitsexperten in Konflikt geraten. Die Sorge, daß in einem solchen Konflikt die Sicherheitsexperten die Oberhand gewinnen könnten, belastet mich. Wer sich in einem solchen Konflikt auf die Seite der Sicherheitsexperten zu schlagen bereit ist, möge bedenken, daß in einem Staat, wie wir ihn uns vorstellen, Offenheit für den Bürger erst Rechtsprechung ermöglicht und Sicherheitsdenken eine bürgernahe Rechtssprechung töten kann, so daß am Ende die Sicherheitsexperten nur noch Sicherheit für eine tote Rechtssprechung zu bieten vermögen.

Die Hilflosigkeit beim Betreten der Gebäude

Die Erfüllung baulicher Forderungen kann jedoch nicht ausreichen, um dem Bürger das Gefühl zu geben, im Justizgebäude zu Hause zu sein. Jedermann kennt das Gefühl der Hilflosigkeit bei dem Betreten eines Gebäudes, in dem er sich nicht zurecht findet. Die Orientierung in einem Gerichtsgebäude ist über die Mühen, einen Überblick über die Baulichkeiten zu gewinnen hinaus noch dadurch belastet, daß der Außenstehende die Organisation der Justiz nicht durchschaut. Viele Gerichte versuchen, dem Bürger durch Auskunftsschalter entgegenzukommen. Vielleicht sind sie vielfach das kleinere Übel.
Falsch dagegen wäre es, die Mitarbeiter der einzelnen Tätigkeitsfelder je nach ihrer Stellung in der Hierarchie, ihrem persönlichen Durchsetzungsvermögen, ihrer Beliebtheit oder dem Zufall gemäß über das Gebäude zu erteilen.
Bei der Gliederung eines Gerichtsgebäudes gibt es zwei Grundsätze, die sich jedenfalls in der Theorie ausschließen. Man kann einerseits die Sitzungssäle ausgliedern und die Büroräume je nach Qualität der Zimmer auf die Dienstränge der Bewohner verteilen. Man kann andererseits abgeschlossene Baugruppen bilden, die sich an den Tätigkeitsfelden der Mitarbeiter der Justiz orientieren und die Sitzungssäle einschließen.
Es liegt auf der Hand, daß die zuerst genannte Gliederungsmöglichkeit, die wir überwiegend antreffen, einem überholten Bild der Justiz zugeordnet werden muß. Die Ausgliederung der Sitzungssäle mag Vorteile haben. Die größere Bauhöhe vieler Sitzungssäle ist technisch leichter zu verwirklichen, wenn die Sitzungssäle aufsuchende Bürger im Vorfeld der Justiz gehalten werden können und nicht in den Arbeitsbereich eindringen. Die Zuteilung bevorzugter Arbeitszimmer schmeichelt überholtem Standesdenken und läßt fast unmerklich die Macht dessen deutlich werden, in dessen Hand die Raumzuteilung liegt. Die Rangabstufung der Zimmer ersetzt die Sterne auf der Achselklappe des Soldaten auf unverdächtige Weise. Die Nachteile des herkömmlichen Systems liegen zu Tage. Das Aneinanderreihen der Sitzungssäle und die sichtbare Parallelität der Verhandlungen nimmt dem Einzelfall seine Einmaligkeit und stiehlt dem einzelnen Menschen seine Identität; es läßt das Urteil als Produkt des Fließbandes erscheinen. Eine Kommunikation zwischen den Mitarbeitern eines Arbeitsfeldes, ja selbst auch nur der Richter des Arbeitsfeldes ist auf diejenigen beschränkt, deren Zimmer eher zufällig benachbart liegen oder die aus eigener Initiative zueinander finden. Der Bürger, der ein Großgericht aufsucht, findet nicht die Strafabteilung, das Familiengericht, sondern wandert verloren über die Flure von Zimmer zu Zimmer.
Die hier vorgeschlagene Gliederung nach Arbeitsbereichen wird die Zusammenarbeit wesentlich erleichtern. Kurze Wege lassen das Überbringen von Schriftstükken und Akten zu einer kaum merklichen Belastung schrumpfen. Wichtiger aber ist die vermehrte Kommunikation zwischen den bisher räumlich getrennten Ebenen der Hierarchie, zwischen Richtern, Rechtspflegern, Geschäftsstellenbeamten und Kanzleikräften, aber auch der Gruppen, insbesondere der Richter untereinander.

U. Vultejus publiziert zu zahlreichen Justizthemem. Letzte Buchveröffentlichung: „Kampfanzug unter der Robe". Vultejus ist Vorstandsmitglied der Humanistischen Union sowie der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der ötv.

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 4.6.1985[1] ist inzwischen auch außerhalb dieser Zeitschrift, insbesondere bei Autoren, die den Gewerkschaften nahestehen, auf heftige Kritik gestoßen[2]. Die Entscheidung stellt den vorläufigen Höhepunkt einer Entwicklung dar, die 1956 mit der sog. „Anstreicher-Entscheidung" des Bundesarbeitsgerichts (BAG) begann[3]. Das BAG hatte die soziale Rechtfertigung einer Kündigung anerkannt, die gegenüber einem in einem katholischen Krankenhaus beschäftigten katholischen Anstreicher um deswillen ausgesprochen worden war, weil er, dessen frühere Ehe aus alleinigem Verschulden der Frau geschieden worden war, entgegen den Geboten der katholischen Kirche eine neue Ehe mit einer im selben Krankenhaus tätigen (evangelischen) Hausgehilfin geschlossen hatte, als diese von ihm ein Kind erwartete[4].

Diese Rechtsprechung war nie unumstritten gewesen. In der Literatur gab es immer wieder Stimmen, wenn auch mit unterschiedlichen Argumenten, die dagegen Position bezogen. Zu nennen wäre Walter Leisner[5], Erwin Fischer[6], Gerhard Struck [7], Franz Ruland [8] und Albrecht Zeuner [9].

Daß die Auffassungen der Kirchenleitungen und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) auch innerhalb der Kirchen umstritten sind, mußte selbst das BVerfG in der besagten Entscheidung zugeben[10]. Es sah sich genötigt, diese Auffassungen für bedeutungslos zu erklären: „Welche kirchlichen Grundverpflichtungen als Gegenstand des Arbeitsverhältnisses bedeutsam sein können, richtet sich nach den von der verfaßten Kirche anerkannten Maßstäben. Dagegen kommt es ...(nicht) auf diejenigen breiter Kreise unter den Kirchengliedern oder gar einzelner bestimmten Tendenzen verbundener Mitarbeiter an."[10]

Diese Kritik kann nun in ihren unterschiedlichen Nuancierungen nicht dargestellt werden. Als Anregung für die weitere Diskussion um eine Gegenposition sollen hier die Ausgangspunkte gewerkschaftlich orientierter Juristen wie *Wolfgang Däubler* und *Roderich Wahsner* dargestellt werden.

Der Ausgangspunkt für eine Gegenposition ist die Frage, warum die Kirche, wenn sie sich auf die Ebene der Privatautonomie begibt, nicht auch alle dort geltenden Regeln akzeptieren müsse?

Geht man mit dem BVerfG von der kirchlichen Autonomie aus, so stellt sich als erstes die Frage, warum ihr nicht schon dadurch genügt ist, daß die Kirche eigenständige Dienstverhältnisse entwickeln kann[12]. Niemand bestreitet ihr das Recht, dort, wo sie dies zur Erfüllung ihres Auftrages für notwendig hält, Geistliche, Ordensleute usw. einzusetzen. Warum soll sie darüber hinaus noch das Recht besitzen, eine Art „Mischtypus" von Beschäftigungsverhältnissen zu schaffen, die zwar einerseits dem Arbeitsrecht unterliegen, die andererseits jedoch durch eine spezifisch kirchliche Pflichtenbindung überlagert sind[12]?

Die Rechtsprechung geht an der Tatsache vorbei, daß der Normbereich der Garantie des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts dort endet, wo sich die Kirchen und ihre Einrichtungen in Erfüllung ihrer Aufgaben am rechtsgeschäftlichen Verkehr beteiligen[13]. Die Garantie der Kirchenautonomie vermag eine Sonderstellung der Kirchen im Arbeitsrecht ebensowenig zu begründen, wie im Miet- oder Kaufrecht[13].

Soweit die Kirchen und ihre Einrichtungen durch den Abschluß von Arbeitsverträgen am rechtsgeschäftlichen Verkehr teilnehmen, ist für sie daher das allge-



Zu einer Gegenposition wider die h/

Arbeitsrecht in den Kirchen

° Im Anschluß an Uwe Rühling, Und sie dreht sich doch..., Forum Recht, Heft 3/4 aus 1985, S. 23 f

meine staatliche Arbeitsrecht einschließlich der verfassungsrechtlichen Streikgarantie in gleicher Weise verbindlich, wie für alle anderen Rechtssubjekte, es sei denn, die Kirchen wären ausdrücklich aus dem Geltungsbereich bestimmter Normen ausgenommen. Eine solche Ausnahmebestimmung ist aber weder in Art.9 III 1 GG noch in Art. 140 GG iVm Art. 137 Weimarer Reichsverfassung[13] noch in Art. 4 II GG, Art. 6 I, Art. 12 I GG oder dem Codex Iuris Canonici vorgesehen. Was *Wahsner* für die Koalitionsfreiheit und für das Streikrecht im kirchlichen Bereich ausgeführt hat, gilt für das Arbeitsrecht in seiner Gesamtheit: Wenn die Kirchen mit ihrem ursprünglichen Konzept eines auf ehrenamtliche freiwillige Mitarbeit und auf Ordensgeistliche und Diakonissen gestützten kirchlichen Dienstes ihre selbstgewählten Aufgaben allein nicht mehr erfüllen können und wenn sie deswegen verstärkt auf Arbeiter und Angestellte zurückgreifen, so sind sie damit selbst in den Normbereich des „weltlichen" Arbeitsrechts vorgestoßen. Sie können sich daher heute nicht darauf berufen, daß diese Verfassungsgarantie in ihrem ursprünglichen historischen Sinn für den kirchlichen Dienst keine Bedeutung gehabt hätten[13]. Von dieser Ausgangsposition her bestehen keine Bedenken, nicht auch die Allgemeinen Arbeitsbedingungen (AAB) der kirchlichen Einrichtungen, wie sie den Einzelarbeitsverträgen zugrunde liegen, einer vollen arbeitsgerichtlichen Kontrolle zu unterziehen. Die Rechtsprechung unterwirft auch ansonsten die AABs einer Billigkeitskontrolle. Sie sind nur insoweit gültig, als sie nicht zu einer unbilligen, einseitigen Durchsetzung von Arbeitgeberinteressen führen[14].
Einzelne Klauseln in AABs ist die rechtliche Anerkennung zu versagen, weil ihnen kein „billiger" Ausgleich der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen zugrunde liegt. An der Billigkeit fehlt es insbesondere dann, wenn Arbeitnehmergrundrechte verletzt sind Wenn die Entscheidung des BAG in der Angelegenheit vorliegt, die an das Gericht durch den Beschluß des BVerfG vom 4.6.1985 zurückverwiesen wurde, so wird sich mit der Angelegenheit wohl auch der Europäische Gerichtshof in Strasbourg zu beschäftigen haben[12]. In der bekannten „selektiven Ignoranz" geht die Rechtsprechung des BAG und des BVerfG nicht auf den Umstand ein, daß die Meinungsfreiheit nicht nur durch Art. 5 I GG, sondern auch durch Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonventionen (EMRK) garantiert wird. Nach Art. 10 EMRK kann die Meinungsfreiheit nur aus ganz bestimmten, dort abschließend aufgezählten Gründen eingeschränkt werden, zu denen nicht das Selbstverständnis der Kirchen zählt.[12]

Der gesamte Konflikt, nicht nur seine juristische Behandlung, muß viel stärker als bisher Gegenstand öffentlicher Auseinandersetzung werden. Nur das kann die Kirchen dazu zwingen, mit dem despotischen Gebrauch des höchstrichterlichen Freibriefes zurückhaltend zu sein .

Die studentischen juristischen Initiativen sind dazu aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) und der Humanistischen Union regionale und lokale Veranstaltungen zu dieser Thematik durchzuführen.
Uwe Rühling, Freiburg

Anmerkungen

1) BVerfGEuGRZ 1985, 488ff
2) Wolfgang Däubler, Das Bekenntnis zum staatlichen Recht – ein Kündigungsgrund?, Der Personalrat 1985, 178 ff; Uwe Rühling, Über das friedliche Zusammenleben von Staat und Kirche, Demokratie und Recht (DuR), Heft 4 aus 1985
3) BAG, AP Nr.15 zu § 1 KSchG 1951 mit Anm. Neumann-Duesberg
4) Albrecht Zeuner, Gedanken zum arbeitsrechtlichen Vertragsprinzips im Bereich des kirchlichen Dienstes, ZfA 1985, 127
5) Walter Leisner, Grundrechte und Privatrecht, München, Berlin 1960
6) Erwin Fischer, Trennung von Staat und Kirche, Frankfurt 1964[1],1984[2]
7) Gerhard Struck, Nochmals: Kirchenautonomie und gesetzlicher Kündigungsschutz, NJW 1977, 366 ff
8) Franz Ruland, Die Sonderstellung der Religionsgemeinschaften im Kündigungsschutzrecht und in den staatlichen Mitbestimmungsordnungen, NJW 1980, 89 ff
9) Albrecht Zeuner, Gedanken zum arbeitsrechtlichen Vertragsprinzip im Bereich des kirchlichen Dienstes, ZfA 1985, 127 ff
10) BVerfG EuGRZ 1985, 488, 491
11) Gerhard Struck, vgl. FN 7; Wolfgang Däubler, vgl. FN 2; Roderich Wahsner, Zum Streikrecht der Beschäftigten des kirchlichen Dienstes, in: R. Bauer, H. Dießenbacher (Hrsg.), Organisierte Nächstenliebe, Opladen 1984, S.217 f
12) Wolfgang Däubler, vgl. FN 2
13) Roderich Washner, vgl. FN 11
14) BAG, AP Nr.1 zu § 242 BGB (Ruhegeld-Unterstützungskassen); BAG, AP Nr.84, 86 zu § 611 BGB (Gratifikation); BAG NJW 1977, 1149
15) Wolfgang Däubler, Das Arbeitsrecht 2, 1981[3], S.62
16) Zur Bedeutung verstärkter Öffentlichkeitsarbeit, Uwe Rühling, vgl. FN 2

Manuel Kabis, Dortmund

Bericht vom 10. Strafverteidigertag

Vom 25.–27.4.86 fand in Bremen der 10. Strafverteidigertag statt, an dem knapp 450 Juristen und Juristinnen teilnahmen, weit mehr als von den Veranstaltern erhofft.

Themenschwerpunkt war Stellung und Funktion der Polizei im Rechtsstaat und im Strafverfahren.

In sechs Arbeitsgruppen wurde diese Thematik diskutiert. Ungünstig für die Arbeitsweise war die Größe der Arbeitsgruppen (bis zu 100 Teilnehmern), so daß die vorbereiteten Referate den Mittelpunkt bildeten. Die Debatten konnten kaum auf fundierter Grundlage geführt werden. Eine zweite Schwierigkeit bestand in den weit gefaßten Themenstellungen, die häufig mehr zu allgemeinpolitischen Statements einluden als zu fachlicher Auseinandersetzung. Dennoch können die Ergebnisse des Strafverteidigertags wohl als nützlich bezeichnet werden. Die Stellungnahmen und Forderungen der einzelnen Arbeitsgruppen wurden (zum Teil mit Änderungen) überwiegend einstimmig, mindestens aber mit 90%-Mehrheiten gebilligt. Verabschiedet wurden darüberhinaus Resolutionen gegen die „Sicherheitsgesetze" und gegen den von Verfassungsschutz und der GSG 9 ausgeführten Bombenanschlag in Celle 1978. Die Strafverteidigerversammlung Niedersachsen wurde beauftragt, Strafanzeige gegen Albrecht und seinen Innenminister Möcklinghoff zu stellen.

Zu den einzelnen Arbeitsgruppen:
Arbeitsgruppe 1 befaßte sich mit dem zunehmenden **Einsatz von V-Leuten** und verdeckten Ermittlern der Polizei. Die Arbeitsgruppe lehnt den „den polizeitlich gelenkten Einsatz von V-Leuten und sog. verdeckten Ermittlern prinzipiell ab". Der V-Leute-Einsatz stelle einen Eingriff in die Privatspähre dar, der jeder gesetzlichen Grundlage entbehre; die Polizei verhindere keine Straftaten, sondern provoziere sie, was zu einer Auflösung des Legalitätsprinzips führe.

Die 2. Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit der **polizeilichen Spurensicherung und Beweiserhebung**. Gefordert wird eine Begrenzung der technischen Möglichkeiten der Beweiserhebungen, da die Technisierung der Sachbeweiserhebung und -verwertung „zu einer tendenziellen Entwertung der prozessualen Beschuldigtenrechte sowie zu einem Widerspruch zu den geltenden Strukturen des Strafverfahrens" führe. Die Beauftragung eines Sachverständigen dürfe nur durch richterlichen Beschluß ergehen, die Beschuldigtenrechte müßten ausgedehnt werden, waren einige der Konsequenzen. Das Referat eines BKA-Mitarbeiters vor dieser Arbeitsgruppe wurde von einigen Anwälten und Anwältinnen als zwar politisch abzulehnen bezeichnet, es sei aber informativ gewesen; schließlich hört man gerne mal Infos aus dem BKA.

Die neuen „Sicherheitsgesetze" waren zentraler Gegenstand der 3. Arbeitsgruppe zum Thema „Computer in der Hand der Polizei". Herausgearbeitet wurde, daß die Zentralisierung und der Ausbau der Polizeiorganisation zu einer „stetigen Erweiterung polizeilicher Aufgaben und Befugnisse" geführt habe. „Die Begründung dieser Vorverlagerung entspricht in auffälliger Weise den nationalsozialistischen Rechtfertigungen". Die „Sicherheitsgesetze" werden vollständig abgelehnt, stattdessen wurden u. a. ein Verwertungsverbot für unzulässig gewonnene Informationen und ein verschuldenunabhängiger Schadensersatzanspruch des Betroffenen gefordert.

Thema der Arbeitsgruppe 4 war die Entwicklung der **„Inneren Sicherheit"** und der **„Terrorbekämpfung"**. U. a. referierte Rechtsanwalt Michael Schubert, der Verteidiger von Christian Klar. Er arbeitete heraus, daß die neuen Strategien der kapitalistischen Staaten den „neuen Dimensionen sozialer und politischer Krisenentwicklung und dem Werteverfall frühzeitig und umfassend" entgegensteuern sollen. Die Referenten Jörn Kühl und Ulrich K. Preuß bewerteten dies anders. Einigkeit bestand aber darin, daß die Strafverteidiger sich verstärkt an politischer Diskussion und Öffentlichkeitsarbeit beteiligen müssen.

Die **internationale Polizeizusammenarbeit** wurde in der 5. Arbeitsgruppe behandelt. Gefordert wurden auch hier Verstärkung der Beschuldigtenrechte und Einschränkung polizeilicher Befugnisse.

Die 6. Arbeitsgruppe stellte einen erheblichen **Einfluß der Polizei auf das Urteil** fest, so durch manipulative Vernehmungsmethoden oder Initiierung und Steuerung von Straftaten durch V-Leute.

Die Diskussion auf dem Abschlußplenum fand in weitgehender Übereinstimmung statt, Differenzen äußerten sich eher in Formulierungsvorschlägen als in heftig widerstreitenden Ansichten. Das Plenum verabschiedete schließlich noch die eingangs erwähnten Resolutionen.

RA Plähn bewertete den Strafverteidigertag als erfolgreich; immerhin, so meinte er, habe man nach dem letzten Strafverteidigertag 1985 erwogen, dieses Projekt sterben zu lassen. In diesem Jahr lag dann aber die Beteiligung weit über dem Erwarteten. Allerdings wird es erheblicher Anstrengungen in puncto Öffentlichkeitsarbeit bedürfen, um den mehr als berechtigten Forderungen zumindest Gehör zu verschaffen.

Grundrecht auf Umweltschutz?

Im Deutschen Bundestag gibt es zur Zeit keine Mehrheit für den Plan, den Umweltschutz als Staatsziel oder als Grundrecht in der Verfassung zu verankern.

Änderungen des Grundgesetzes müßten von Bundestag und Bundesrat jeweils mit Zweidrittel-Mehrheiten beschlossen werden. Die SPD hatte vorgeschlagen, in einem Grundgesetz-Artikel 20a die natürlichen Lebensgrundlagen unter den besonderen Schutz des Staates zu stellen. Die Grünen wollen zusätzlich ein Grundrecht auf eine gesunde Umwelt konstituieren. Bei den Abstimmungen im Bundestag entschied sich die CDU/CSU gegen beide Vorschläge. Die FDP, die seit

1971 die Forderung nach Aufnahme des Umweltschutzes in das Grundgesetz vertritt, stimmte gegen den Vorschlag der Grünen und enthielt sich bei der namentlichen Abstimmung über den SPD-Entwurf aus Rücksicht auf den Koalitionspartner der Stimme.

Besondere Rechte für die Kirchen

Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts ist zu dem Ergebnis gekommen, daß das Betriebsverfassungsgesetz nicht für die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst gilt. Die Kirchen haben nach dem Grundgesetz das Recht, ihre Angelegenheiten selbst abschließend zu regeln. Das gilt nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts auch für die kirchlichen Mitarbeiter-Vertretungen. Die Kirchen dürften mithin bestimmen, daß Angehörige der Mitarbeiter-Vertretungen einer christlichen Kirche angehören müßten und die aus der Kirche ausgetretenen Bediensteten nicht wählbar seien.
Den Gerichten stehe insoweit keine rechtliche Kontrollbefugnis zu. Die Religionsgemeinschaften könnten ihre Mitarbeiter-Vertretungen als innerkirchliches Amt ansehen und deswegen auch die Anforderungen an die Wählbarkeit selbst festlegen.

Erste Gefangenen-gewerkschaft gegründet

Von Strafgefangenen, deren Angehörigen und Rechtsanwälten ist die erste Gefangenengewerkschaft der Bundesrepublik gegründet worden. Der Initiator der nach eigenen Angaben bundesweit von rund 2000 Mitgliedern getragenen Selbsthilfeorganisation sagte, Ziel der neuen „Solidarität" genannten Organisation sei, auf Mißstände im Strafvollzug aufmerksam zu machen und Strafgefangene vor und nach der Entlassung sozial zu betreuen.
Der Verein werde sich vor allem für die auch Gefangenen zustehenden Grundrechte wie Meinungs-, Informations-, und Versammlungsfreiheit einsetzen. Gefordert werde überdies ein humanerer Strafvollzug. Denn auch das seit 1977 geltende reformierte Strafvollzugsgesetz habe das Leben der Menschen hinter Gittern keineswegs verbessert oder erleichtert. Nach wie vor seien viele Gefängnisse überbelegt, werde Hafturlaub nur selten gewährt, für harte Gefangenenarbeit würden keine angemessenen Löhne gezahlt.

Dr. Klaus Popp, Freiburg

Der Richterratschlag

Mehr als 5 Jahre sind es jetzt her, daß im Anschluß und unter dem Anstoß einer Tagung der Evangelischen Akademie in Bad Boll über „Justiz und Nationalsozialismus" Justizjuristen im Juni 1980 in Heiligkreuzsteinach, einem Dörfchen im Odenwald, sich zum ersten „Richterratschlag" trafen, um über justizpolitische Fragen zu beratschlagen. Unter dem Eindruck der 141 Massenverhaftungen im „Komm" in Nürnberg spitzte sich die Frage zu, ob die heutigen Richter besser zur Abwehr gegen politischen Mißbrauch als früher gewappnet sind. Auf weiteren Ratschlägen wurden daher die Handlungsmöglichkeiten der Richter in und außerhalb ihres Berufs diskutiert, sich bedenklichen Entwicklungen in und außerhalb der Justiz entgegenzustellen. In diesem Zusammenhang entstand die Initiative „Richter und Staatsanwälte für den Frieden", die gut besuchte Forumsveranstaltungen im Juni 1983 in Bonn und im November 1985 in Kassel durchführte. Die politische Funktion der Justiz in der seit Beginn der 70er Jahre andauernden Wirtschaftskrise, der Schutz der richterlichen Unabhängigkeit gegen disziplinierende und auf Anpassung der Richter abzielende Maßnahmen der Dienstaufsicht sind daher Themen, die immer wieder auf den Ratschlägen erörtert werden.
Seit 1982 finden die Richterratschläge abwechselnd etwa zweimal jährlich in verschiedenen Bundesländern statt. War anfangs die Teilnehmerzahl noch gut überschaubar, so sind die letzten Ratschläge mit ca. 250 Teilnehmern gewaltig gewachsen. Dies zeigt einerseits, daß die Ratschläge immer größere Resonanz bei den Justizjuristen finden, andererseits führt dieses „Wachstum" nicht nur zu organisatorischen Problemen, sondern der informelle und auf persönliche Kontaktnahme der Teilnehmer ausgerichtete Charakter der Ratschläge droht etwas verlorenzugehen. Wohl in Reaktion auf diese Entwicklung haben sich in letzter Zeit regionale Treffs oder auf Fachrichtungen (Sozialrichterratschlag) bzw. Geschlecht (Richterinnenratschlag) spezifizierte Veranstaltungen etabliert. Thematisch läßt sich eine Abwendung von justizpolitischen Themen zugunsten einer Hinwendung zu mehr allgemeinen rechtspolitischen Themen in letzter Zeit konstatieren. So war auf dem 10. Richterratschlag bei Bremen „Umwelt und Recht" das Generalthema, das dann in einzelnen Arbeitsgruppen unter fachspezifischen Aspekten behandelt wurde. Auf dem 11. Richterratschlag bei Lübeck vom 31.10. – 2.11.1986 wird „Ausländerrecht" das Generalthema sein.
Aus dem Kreis der Teilnehmer der Richterratschläge ist inzwischen die Zeitschrift „Betrifft Justiz" (Neuthor-Verlag, Neuthor 15, 6210 Michelstadt) hervorgegangen. Das Heft 5 ist im März 1986 erschienen. Hier besteht vor allem Gelegenheit zu Stellungnahmen und Abhandlungen, die von den etablierten juristischen Fachzeitschriften nicht veröffentlich werden. Gesucht werden immer noch Abonnenten (4 Hefte zu 40,- DM pro Jahr)!

Wer sind die Teilnehmer der Richterratschläge? Wie der Name es sagt, sind es ganz überwiegend Richter und vereinzelt Staatsanwälte. Einige Bundesländer sind noch unterrepräsentiert, wie ebenfalls Richter aus höheren Instanzen. Viele Teilnehmer sind Mitglieder des Fachausschusses Richter und Staatsanwälte in der ÖTV. Der Richterratschlag will sich aber weder organisatorisch binden noch organisatorisch verfestigen. Außer der jeweiligen Vorbereitungsgruppe gibt es keinen Apparat und der „Richterratschlag" ist immer nur die Summe der Teilnehmer des jeweiligen Treffens. Zum Abschluß eines jeden Treffens wird – nach häufig zähen und ermüdenden Diskussionen – eine „Abschlußerklärung" als Ergebnis für die Presse formuliert, die die „Frankfurter Rundschau" bisher stets abgedruckt hat.

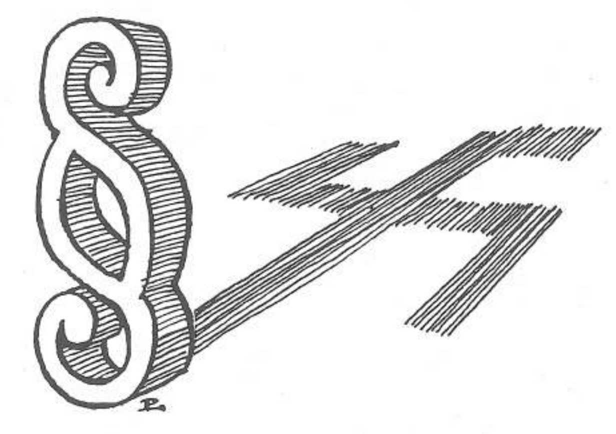
Ersatzvornahme für Ordinarien

Ob wir ein demokratisches, soziales und menschenwürdiges Recht haben, hängt nicht allein vom parlamentarischen Gesetzgeber ab. Es kommt vielmehr auch darauf an, daß die Richter die Rechtsanwendung mit demokratischem Geist erfüllen. Daß jahrzehntelang und vielleicht noch heute die Verfassungs- und Rechtswirklichkeit hinter dem geschriebenen Verfassungsauftrag zurückgeblieben ist, läßt sich am Beispiel vieler Entscheidungen sowohl des Bundesverfassungsgerichts als auch anderer Gerichte belegen. Es gibt gute Beispiele – dort, wo etwa das Bundesverfassungsgericht eine oftmals jahrzehntelange verfassungswidrige Praxis gestoppt hat. Es gibt noch mehr bedauerliche Beispiele – in denen Gerichte die

Staatsraison über Verfassung und Recht gestellt haben.
Im universitären Lehrbetrieb der alteingesessenen juristischen Fakultäten kommen solche Kritik und weitere naheliegende Fragen zu kurz: Inwieweit übt die Justiz politische Macht aus? Gelingt es der Justiz immer, sich von politischen Vorgaben freizumachen? Und wenn nicht: wo steht die bundesdeutsche Justiz heute? Sind die obrigkeitsstaatlichen Traditionen geschwunden? Wie hat die Justiz ihr Versagen unter Hitler aufgearbeitet? Wie verhält sie sich zu existentiellen Fragen der Gegenwart, insbesondere zu Problemen der politischen Teilhabe des Bürgers und der Friedenssicherung? In den Vorlesungen, Übungen und Seminaren der herkömmlichen Fakultäten wird „voraussetzungsfreie" Wissenschaft betrieben mit dem alleinigen Ziel der begrifflichen Präzisierung und Systematisierung des „geltenden Rechts" – meist des Rechts der „herrschenden Meinung", wird Rechtswissenschaft meist auf bloße formale Rechtstechnik und konstruktive Begrifflichkeit verkürzt. Nach den Vorbedingungen des Rechts und seiner Geltung wird wenig gefragt. Und erst recht, weil notwendigerweise mit kritischer Selbstreflexion verbunden, ist nicht die Rede von den verheerenden Auswirkungen einer auf das rein Begrifflich-Formale fixierten Berufstechnik für die Rechtskultur und davon, daß entprechend zugerichtete Juristen gegenüber den Zumutungen totalitärer Unrechtsapparate sich – gerade in Deutschland – als besonders anfällig erwiesen haben. Obgleich die überkommene „gediegene" Juristenausbildung durch das Versagen der Juristen im „Dritten Reich" restlos diskreditiert worden ist, machen die meisten Ordinarien weiter, als sei nichts geschehen, ja wird sogar versucht, das alte juristische Exerzierreglement auch für die Zukunft festzuschreiben. Diese Absicht steht jedenfalls hinter der Gegenreform der Juristenausbildung von 1984.

109 Lehrveranstaltungen – keine über NS-Justiz

Auch an der Universität Göttingen kommen kritische Fragen zu Vergangenheit und Gegenwart der Justiz zu kurz. Unter den 109 Veranstaltungen des juristischen Fachbereichs der Fakultät im Wintersemester 1985 ist keine einzige der NS-Justiz und ihren Ursachen gewidmet. Im Fach Rechtsgeschichte werden zwar weitzurückliegende Rechtsepochen breit abgehandelt – allein 7 Veranstaltungen gelten dem römischen Recht. Die Jahre der größten Rechtskatastrophe in Deutschland gehören für die Rechtshistoriker aber anscheinend nicht zu dem Aufgabengebiet ihres Faches.
Es besteht die Gefahr, daß viele Studenten auf eine derartige Sinnentleerung der Ausbildung mit Resignation antworten, indem sie das Rechtsstudium ohne innere Anteilnahme – sozusagen als reine Jobvorbereitung – betreiben und bestenfalls ihr „geistiges Engagement" für außerberufliche Fächer und Bereiche reservieren. Um so erfreulicher ist es, daß eine Gruppierung aufgeschlossener Göttinger Studenten das Problem an den Fachausschuß Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV herangetragen hat.



Das Ergebnis der gemeinsamen Überlegungen war eine Veranstaltungsreihe der Gewerkschaft ÖTV in Zusammenarbeit mit der Basis-Gruppe Jura und der Gustav-Heinemann-Initiative, die Veranstaltungsreihe:

Deutsche Kontinuitäten – Recht und Justiz in Weimar, im Faschismus und in der Bundesrepublik

Eingeleitet wurde die Reihe (7 Abende im Wintersemester 1985/86) mit der Vorführung des Films „Affäre Blum", der in sorgfältiger Recherche die – Justizmorde einschließend – politische Rechtslastigkeit der Weimarer Justiz zum Thema hat. Es folgten Vorträge der Bremer Richter Hans-Ernst Böttcher („Ist Bonn doch Weimar?") und von Bernd Asbrock („Recht und Justiz im 'Dritten Reich' "). In weiteren Abenden wurden die Themen „Justiz und Friedensbewegung" (Ulrich Vultejus) und „Politische Minderheiten und deutsche Justiz" (Ingo Müller) angegangen. Für die Diskussion der „Deutschen Frage – Justiz zum Wiedervereinigungsgebot" wurde die Form eines Streitgesprächs zwischen dem Richter Dieter Deiseroth und dem Rechtsanwalt Harald Noack gewählt. Zum Schluß der Reihe sprach Richter (z.Zt. Vertretungsprofessor in Bremen) Helmut Kramer zum Thema der „Selbstamnestierung der deutschen Justiz nach 1945".
Der rege Zulauf (je Abend zwischen 100 und 200 Besucher) und die jedesmal lebhafte Diskussion bestätigte noch einmal, welche studentischen Bedürfnisse das universitäre Lehrangebot vernachlässigt. Der große Erfolg ermuntert zu Wiederholungen sowohl in Göttingen als auch an anderen Universitäten, an denen Studenten sich mit der konservativen Ausbildungsschablone nicht zufrieden geben.
Die gewerkschaftlich organisierten Juristen sowie die Mitglieder des „Richterratschlages" und des Forums „Richter und Staatsanwälte für den Frieden" sind bereit, an der Vorbereitung und Durchführung solcher Veranstaltungsreihen mitzuwirken.
Weiterführende Hinweise gibt u.a. Dr. Helmut Kentler, Herrenbreite 18A, 3340 Wolfenbüttel, Tel.: 05331/71135.

Atomrecht
Verwaltungsgericht verweist auf Wissenschaft – „hM"

Das Verwaltungsgericht in Koblenz hat in einem Urteil über die Abweisung der Klage eines Bürgers gegen das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich grundsätzliche Überlegungen zu der Frage angestellt, wann eine atomrechtliche Genehmigung, wie es das Gesetz fordert, die nach dem „Stand von Wissenschaft und Technik" erforderliche „Schadensvorsorge" zu berücksichtigen hat. Den jeweils aktuellen „Stand der Technik" definierten die Richter als die Gesamtheit der unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse gewonnenen sicherheitstechnischen Lösungen.
Darüber hinaus, so das Gericht, komme dem jeweiligen „Stand der Wissenschaft" eine maßgebliche Bedeutung zu.
Der „Stand von Wissenschaft und Technik" sei eine bestimmte vorherrschende Expertenmeinung als Ausdruck der gegenwärtigen Sicht der Fachwelt. Keine Rolle spielen dabei Einzelmeinungen. Nach Auffassung der Richter sei es daher Pflicht der zuständigen Genehmigungsbehörden, hinsichtlich der in Frage stehenden sicherheitstechnischen Maßnahmen der herrschenden Meinung unter den Sachverständigen zu folgen.
Für die in dem Verfahren strittige zweite Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk kam das Gericht zu dem Ergebnis, das Mainzer Wirtschaftsministerium habe diese Anforderungen eingehalten. Das Ministerium habe daher zu Recht in der Genehmigung für den Bau des Atommeilers ein vorläufiges positives Gesamturteil abgegeben. (AZ: 10 K 8/82)

Der GAU von Tschernobyl

Den Meldungen der letzten Wochen zum Atomunfall in Tschernobyl war immer wieder zu entnehmen, daß eine derartige Katastrophe in bundesdeutschen Atomkraftwerken unmöglich sei; es handele sich bei den sowjetischen Anlagen bekanntlich um besonders unsichere Reaktoren. Die bundesdeutsche Atomindustrie war da einmal anderer Ansicht. In der Zeitschrift „Atomwirtschaft-Atomtechnik", herausgegeben von der „Kerntechnischen Gesellschaft e.V." (Heft 12/1983) singt sie noch das hohe Lied der Sicherheit von Tschernobyl. Wir finden dort die bemerkenswerten Aussagen: „Die Verläßlichkeit des ganzen Systems (gemeint ist die Reaktoranlage in T., Anm. d. Verf.) ist sehr hoch dank Überwachungs- und Kontrollmöglichkeiten. (...) Zur Betriebssicherheit sind die Kraftwerke mit drei parallel arbeitenden Sicherheitssystemen ausgerüstet. (...) Die Sicherheit wird noch durch die in Rußland mögliche Standortwahl, Kernkraftwerke in gewisser Entfernung von großen Ortschaften zu erstellen, erhöht."
Es wurden in den 70ziger Jahren Berechnungen in die Öffentlichkeit lanciert, wonach ein solcher GAU weltweit – statistisch gesehen – nur einmal in zehntausend Jahren anzunehmen sei. Wie schnell doch die Zeit vergeht...
Doch auch nach der Katastrophe hören wir Beruhigendes aus berufenem Munde: „Wenn wir den Unfall bei uns im Lande gehabt hätten, dann wäre alles geregelt gewesen", so der baden-württembergische Umweltminister Weiser. Eine letzte Kostprobe der geballten Kompetenz von Atomindustrie, Politik und Wissenschaft-„h.M." mag uns das Zitat des Nuklearmediziners Höfer bieten, der in diesen Tagen bemerkte: „Die Gefahr besteht nicht für das Individuum, sondern für die Gesamtpopulation."
Es ist jetzt nicht die Zeit, über „fehlendes Krisenmanagement" oder „Kompetenzverwirrungen" zu streiten; hiermit werden nur Symptome beschrieben. Auch kann die Vereinbarung höherer internationaler Sicherheitsstandards, auf die jetzt u.a. die Bundesregierung dringt, das eigentliche Problem nicht lösen. Schließlich entbehrt es nicht einer gewissen Perfidie, wenn die Atomkatastrophe von Tschernobyl von interessierter Seite dazu genutzt wird, um die für einen möglichen Kriegsfall konzipierten Pläne zur Intensivierung des Zivilschutzes, d.h. die Änderung des umstrittenen Zivilschutzgesetzes, nun durchzudrücken.
Dies alles zeigt nur, daß ein wirklicher Prozeß des Umdenkens in der Atompolitik zur Zeit nicht in Sicht ist. Die Apologeten der Nukleartechnik arbeiten in der Öffentlichkeit wieder mit den gleichen Argumenten, wie schon in den siebziger Jahren, zum Höhepunkt der Anti-Atomkraft-Bewegung: Wieder „gehen die Lichter aus", werden Arbeitsplätze vernichtet und – eine neue Variante – leidet die internationale Wettbewerbsfähigkeit der bundesdeutschen Wirtschaft. Doch stehen diesen ökonomischen Argumenten heute gewichtige Alternativszenarien gegenüber: Die Befunde verschiedener neuerer Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, daß die Sicherstellung des Energiebedarfs bis ins nächste Jahrtausend durch eine Mischung von Energiesparmaßnahmen, heimischen Energievorräten sowie alternativer Energiequellen technisch wie ökonomisch ohne weiteres möglich ist (vgl. hierzu u.a.: Meyer-Abich, Schefold, v. Weizsäcker, Die Grenzen der Atomwirtschaft. Die Zukunft von Energie, Wirtschaft und Gesellschaft, München 1986). Zudem hat sich die Mär vom „billigen Atomstrom" mittlerweile verflüchtigt. Letzteres im übrigen nicht nur in der Bundesrepublik: Frankreich, Europas größter Atomenergieproduzent (über 40 Blöcke mit einer Leistung von ca. 35 Gigawatt), steht angesichts der enorm hohen Investitionskosten finanziell in Bedrängnis. Der staatliche Stromversorger Electricité de France weist derzeit einen Schuldenstand von 220 Milliarden Franc auf. Nicht anders sieht es in der führenden Atommacht, den USA, aus: Seit 1978 haben amerikanische Hersteller von Atomkraftwerken keine neuen Aufträge mehr erhalten. Demgegenüber setzt man hier wieder auf die Entwicklung von Kohlekraftwerken. Gegenwärtig mehren sich in den USA die Stimmen, das Nuklearprogramm ganz auslaufen zu lassen.
Es sind jedoch nicht allein die hohen Investitionskosten, die – selbst bei einer „immanenten" Betrachtungsweise – die Nuklearenergie als gigantische Fehlinvestition erscheinen lassen. Auch die „Entsorgung" ist ökonomisch wie technisch kaum noch zu überblicken. Zudem scheint es vermessen, für Zeiträume, die zehntausende von Jahren umfassen, eine Entsorgungswirtschaft zu konzipieren.
Die Zeit des „Einstiegs in den Ausstieg der Atomwirtschaft" ist angebrochen. Ihre Realisierung wird auf den entschlossenen Widerstand der Atomwirtschaft stoßen, die nach wie vor auf die „zentrale Lösung", d.h. auf gigantische Kraftwerksblöcke setzt. Dabei ist die bereits Ende der siebziger Jahre von der Anti-AKW-Bewegung erhobene Forderung nach einer dezentralen Energieversorgung schon längst keine technische Utopie mehr. In Flensburg bespielsweise werden 90% der Haushalte durch Abwärme des Elektrizitätswerks der Stadt beheizt. Doch haben es die Energieversorgungsunternehmen in der Bundesrepublik bisher verstanden, zu verhindern, daß sich derartige Lösungen flächendeckend ausdehnen können.
Zudem ist ein solche dezentrale Energieversorgung auch unter demokratischen Gesichtspunkten eher zu legitimieren, als monopolistische, durch Sicherheitskräfte geschützte Energiezentralen. Ein Gedanke, den bereits der Zukunftsforscher Robert Jungk in seinem Szenario vom „Atom(polizei)staat" eindringlich verdeutlichte.
Letzteres führt uns zurück zum GAU von Tschernobyl. Diese Katastrophe zeigt, wie leicht das Grundrecht auf Informationsfreiheit aufgehoben werden kann, wenn Kräfte der Wirtschaft und Regierung einen Meinungsumschwung in der Öffentlichkeit befürchten, der die Fortsetzung des nuklearen Weges gefährden könnte.
Nicht nur die sowjetische, sondern auch die französische Regierung gab ein Beispiel dafür, wie effektiv eine staatliche Informationskontrolle in einem solchen Falle funktionieren kann. Die Desinformationspolitik der Bundesregierung konnte möglicherweise nur deshalb nicht mithalten, weil die föderale Struktur hier zuviele informationelle „Ausreißer" zuließen und zudem in der Bundesrepublik gegenwärtig eine – auch mit eigenen Forschungsinstitutionen ausgestattete – Ökologiebewegung existiert, deren Alarmrufe kaum überhörbar waren.
Die Atomlobby hofft nun auf den „Prozeß des Vergessens". Dem gilt es, eine langfristige Aufklärungs- und Informationspolitik entgegenzuhalten mit dem Ziel, der Nuklearwirtschaft die (Schein-)Legitimation zu entziehen.

Karl Windhoff

Endlager Gorleben (geplant)

Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf

Nuklearanlagen in der Bundesrepublik


Atommüll hochradioaktiv

schwach-mittelradioaktiv


Kernkraftwerke in Betrieb


im Bau


geplant

TERMINE:

Die Reform des Sexualstrafrechts...

Eine weitere Reform des in den siebziger Jahren novellierten Sexualstrafrechts hat eine im Auftrag der SPD und des Bundesvorstandes sozialdemokratischer Juristen (AsJ) eingesetzte Fachkommission gefordert. Nach Angaben des AsJ-Bundesvorstandes vom Dienstag hat sich die Kommission in Kiel dafür ausgesprochen, noch bestehende Bestimmungen des Paragraphen 175 für strafbare Homosexualität sowie die im Paragraphen 182 des Strafgesetzbuches enthaltenen Regelungen über die sogenannte Verführung Minderjähriger, aufzuheben.
Nach Meinung der Kommission gibt es keinen Grund, Männer zu bestrafen, wenn sie mit 14- bis 18jährigen Jugendlichen sexuelle Kontakte hätten. Gesichtspunkte des Jugendschutzes rechtfertigen eine Bestrafung nicht. Es sei heute gesicherte Erkenntnis, daß bereits weit vor dem 14. Lebensjahr festgelegt sei, ob ein Mensch homosexuell oder heterosexuell ist. Eine „Prägung" zum Homosexuellen könne bei Jugendlichen, die älter als 14 Jahre sind, ausgeschlossen werden.
Auch die Strafbarkeit der Verführung von Mädchen im Alter zwischen 14 und 16 Jahren durch Männer kann nach Ansicht der sozialdemokratischen Juristen nicht aufrecht erhalten werden. Zum einen erfassen die strafrechtlich Regelung ohnehin nur den Beischlaf, nicht aber andere sexuelle Praktiken. Zum anderen könnten unerwünschte Schwangerschaften durch verhängnisverhütende Mittel besser als durch das Strafrecht verhindert werden. Die Aufhebung dieser Vorschriften durch den Gesetzgeber würde nicht notwendigerweise auf eine moralische Billigung hinauslaufen, sei aber dringend geboten, zumal der Paragraph 175 des Strafgesetzbuches noch immer als Instrument zur Diskriminierung der Homosexuellen mißbraucht werde.
Strafrechtlicher Schutz müsse allerdings da eingreifen, wo die sexuelle Selbstbestimmung durch konkrete Handlungen tatsächlich beeinträchtigt werden könne. Das gelte insbesondere für die „gewaltsame Fremdbestimmung" innerhalb und außerhalb der Ehe. Deshalb müsse auch die Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe gestellt werden. Ebenso müßten sexuelle Handlungen von Erwachsenen gegenüber Kindern unter 14 Jahren unter Strafe gestellt bleiben.

Frankfurter Rundschau v. 26.2.86

...findet nicht statt

Die von der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) geforderte Beseitigung des Sexualstrafrechtsschutzes für Jugendliche ist am Mittwoch in Regierung, Koalition und SPD-Führung auf scharfe Kritik gestossen. Das SPD-Präsidiumsmitglied Herta Däubler-Gmelin teilte mit, ihre Partei lehne jede Lockerung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im Sexualstrafrecht entschieden ab.
Der CSU-Abgeordnete Fritz Wittmann fühlte sich an einen ähnlichen Vorstoß der Grünen erinnert. Der CDU-Politiker Hermann Kroll-Schlüter stellte klar, Kinder dürften nicht „Freiwild für lüsterne Erwachsene sein". Auch von der katholischen Kirche werde die ASJ-Forderung strikt abgelehnt. SPD-Kanzlerkandidat Johannes Rau stellte in einer Presseerklärung fest, die Befürworter einer Auflockerung sprächen nicht im Namen seiner Partei. Er gehe davon aus, daß die Arbeitsgemeinschaft diese „abwegige Diskussion" sofort stoppen werde, damit sich der SPD-Parteivorstand mit dieser Frage gar nicht erst beschäftigen müsse.

Frankfurter Rundschau v. 27.2.86

11. Richterratschlag

Thema: Ausländerrecht
31.10. – 2.11.1986
Ort: Lübeck
Informationen: Christoph Strecker, Zellerstr. 89, 7000 Stuttgart

2. Republikanischer Anwältinnen- und Anwältetag

Fr. 26.9. – So. 28.9.1986
Ort: Berlin (W)
Informationen: Republikanischer Anwaltsverein e. V., Ellenstr. 13, 3000 Hannover 1 Tel.: 0511/853188

Sommerakademie (Vereinigung Demokratischer Juristen)

21.9. – 27.9.1986
Ort: Hersbruck
Thema: Erträge und Perspektiven der rechtstheoretischen Diskussion seit Ende der 60er Jahre
Informationen: Bundesvorstand der VDJ, Heiligkreuzgasse 29, 6000 Frankfurt/M 1

Verbandstag und Kongreß der Humanistischen Union

Thema: Kirche und Demokratie
Fr. 10.10. – Sa. 11.10.1986
Ort: Mainz
Informationen: Humanistische Union, Bräuhausstr. 2, 8000 München

Ernst Fraenkel
Der Doppelstaat
Fischer Tb 4305, 1984, 250 S., 9,80 DM

Ernst Fraenkels Buch „Der Doppelstaat" gilt als eine der großen Analysen des faschistischen Herrschaftssystems in Deutschland. Es wurde in den Jahren 1933–1937 von Fraenkel in Berlin heimlich verfaßt, von wo es mit Hilfe von Freunden, mit denen er im Untergrund zusammenarbeitete, aus Deutschland herausgeschmuggelt wurde. 1941 erschien das Buch erstmals in den USA, wo es bis heute zur Standardliteratur über das nationalsozialistische Deutschland gehört. Fraenkel trifft in dem Buch die Unterscheidung zwischen „Maßnahmenstaat" und „Normenstaat". Unter „Maßnahmenstaat" versteht Fraenkel ein Herrschaftssystem uneingeschränkter Willkür, das durch keinerlei Rechtsgarantien eingeschränkt ist. Mit einer Vielzahl von Entscheidungen der Rechtsprechung und zahlreichen Zitaten damals führender Rechtslehrer, deren weiterwirkender Einfluß auf das heutige Recht nicht zu unterschätzen ist, wird dargestellt, wie es dem NS-Regime gelang, in allen als „politisch" eingestuften Angelegenheiten das überkommene Recht zu suspendieren und durch Willkürmaßnahmen zu ersetzen. Insbesondere bei der Behandlung von Juden zeigte sich dies deutlich, da alle sie betreffenden Fragen in den Bereich des Maßnahmenstaates fielen.
Andererseits sind, so Fraenkel, in den Jahren 1933–1937 die rechtlichen Fundamente der kapitalistischen Wirtschaftsordnung nicht angetastet worden. Rechtsinstitute, wie die Gewerbefreiheit, die Vertragstreue, das Privateigentum, die Herrschaft des Unternehmers im Betrieb etc. sind intakt geblieben. Eine allgemeine Beseitigung der Normen des gesetzten Rechts, die die Funktionsfähigkeit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung in Frage gestellt hätte, unterblieb also. Dieses bezeichnet Fraenkel als „Normenstaat." Das Nebeneinander von „Maßnahmenstaat" einerseits und „Normenstaat" andererseits gab dem nationalsozialistischen Deutschland den Charakter eines Doppelstaates.
Durch die große Anzahl der angegebenen Entscheidungen der Rechtsprechung aus allen juristischen Bereichen gewinnt der Leser ein umfassendes Bild über die Rolle der Justiz im Dritten Reich. Die im Anhang befindlichen Beschreibungen über zwei Gerichtsverfahren, mit denen der Autor als Rechtsanwalt zu tun hatte und die am Einzelschicksal die erschütternde Rechtswirklichkeit des NS-Regimes zeigen, vervollständigen das Bild. Zahlreiche Zitate damals führender Rechtslehrer, wie z. B. die von Carl Schmitt und Ernst Forsthoff, zeigen, wie der überwiegende Teil der juristischen Lehre den damaligen Machthabern bei der Errichtung ihres Unrechtsstaates und der Durchsetzung ihrer Interessen half.
Diese gelungene Darstellung von Recht und Justiz im Dritten Reicht zeigt ein Stück junger deutscher Rechtsgeschichte, das am juristischen Ausbildungsbereich allzu oft vernachlässigt wird. Darüber hinaus ist „Der Doppelstaat" geeignet, bei seinem Leser ein erhöhtes Maß an Sensibilität im Hinblick auf bereits bestehende und kommende Gesetze zu schaffen, insbesondere auf solche, die gesellschaftspolitisch oder verfassungsmäßig bedenklich sind, wie z. B. im Augenblick die Sicherheitsgesetze oder die Änderung des § 116 AFG.

Sven Radke

Theo Rasehorn
Justizkritik in der Weimarer Republik –
Das Beispiel der Zeitschrift „Die Justiz", Frankfurt/ New York, 1985, 294 S., 48,-DM

Um es vorwegzunehmen: Dieses Buch ist eine der wichtigsten Veröffentlichungen zur Geschichte der Justiz in der Weimarer Republik. Dem Autor, Theo Rasehorn – bekannt durch zahlreiche Buch- und Zeitschriftenpublikationen – kommt das außerordentliche Verdienst zu, eine nahezu vergessene Strömung fortschriftlicher Juristen der Weimarer Zeit in das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken: Gemeint ist der Republikanische Richterbund, ein Zusammenschluß linker und liberaler Juristen, der sich als inhaltliches und orrnisatorisches Gegengewicht zu den konservativen Juristenverbände jener Zeit verstand.
Der Republikanische Richterbund wurde um die Jahreswende 1921/22 gegründet, wohl als Reaktion auf den Kapp-Putsch im März 1921. Vier Jahre später erfolgte die Gründung der Zeitschrift „Die Justiz". Sie verstand sich als „Organ des Republikanischen Richterbundes", zudem als eine Schrift für „die Erneuerung des deutschen Rechtswesens". Das erste Heft begann mit dem Beitrag „Was wir wollen", der zugleich eine programmatische Darstellung der Ziele dieser Zeitschrift war. In Ansehung der konservativen, oft noch monarchistisch geprägten Grundlinien der Justiz und ihrer Funktionsträger forderten die Herausgeber: „In einem republikanischen und demokratischen Deutschland kann auch die Rechtspflege nur demokratischen und republikanischen Geistes sein. (...) Wir brauchen die Findung und Klärung der neuen Rechtsanschauungen und Rechtsformen, die unter und über dem heutigen Recht sich bilden, damit das Recht sich nicht isoliere den neuen Kräften gegenüber, die der Zukunft entgegentreiben." Die Erklärung endet mit der gewiß pathetischen, aber auch heute noch aktuellen Feststellung: „Die neue Zeit will neue Juristen."
Die inhaltliche Gestaltung der Zeitschrift war – auch im Vergleich zu den heutigen Rechtszeitungen – ungewöhnlich. Man arbeitete mit Schwerpunktthemen (u. a. Strafvollzug, Ausbildungsreform, politisches Strafrecht); von den klassischen Rechtsgebieten überwog das Strafrecht, auch dem Arbeitsrecht kam eine große Bedeutung zu. „Die Justiz" war keine juristische Fachzeitschrift im engeren Sinne. Es finden sich zahlreiche außerrechtliche Beiträge aus Kultur und Politik, verfaßt von bekannten Publizisten und Schriftstellern.
Als Herausgeber der Zeitschrift figurierten Wolfgang Mittermaier (Strafrechtler in Gießen), Hugo Sinzheimer (Arbeitsrechtler und Rechtssoziologe), Gustav Radbruch sowie Wilhelm Kroner. Letzterer war einer der Mitbegründer des Republikanischen Richterbundes und bis zum Verbot der Organisation im Jahre 1933 deren

Vorsitzender. Zugleich war Kroner der „Motor" der Zeitschrift; seinem unermüdlichen Wirken war es zu verdanken, daß „Die Justiz" nicht nur einen breiten Lesekreis gewann – die Auflage lag immerhin bei über 3000 Exemplaren – sondern auch inhaltlich zur wohl besten Rechtszeitschrift jener Zeit avancierte. Wilhelm Kroner war als Richter zahlreichen Anfeindungen auch seitens seiner Kollegen ausgesetzt; 63jährig wurde er im Juni 1933 als Jude und Sozialdemokrat aus dem Amt gejagt. Er starb 1942 im Konzentrationslager Theresienstadt.

Die Frage, ob „Die Justiz", wie oft behauptet, eine sozialistische Zeitschrift war, verneint Rasehorn in seiner Untersuchung. Er sieht diese Schrift in der Tradition liberaler Juristen der bürgerlichen Revolution von 1848. Rasehorn versteht es, anschaulich den Gegensatz herauszuarbeiten zwischen der Minderheit republikanischer Juristen und dem damals herrschenden Selbstverständnis innerhalb der Justiz. Diese letztere, konservative Linie wurde nicht zuletzt repräsentiert durch die Rechtsprechung und die „Lebenswelt" des Reichsgerichtes. An zahlreichen Beispielen dokumentiert Rasehorn die Kontroversen, die „Die Justiz" mit anderen Rechtszeitschriften ausfocht. Ihre Diskussion über die Weimarer Rechtsprechung verdeutlicht er exemplarisch am Politischen Strafrecht und seiner prozessualen Umsetzung durch die Gerichte. Abschließend gibt der Autor anhand von 29 spektakulären „Justizfällen" einen Einblick in die rechtspolitisch ausgerichtete Gerichtskritik der „Justiz".

Man muß Theo Rasehorn für die Veröffentlichung des vorliegenden Buches in zweifacher Hinsicht dankbar sein: Zunächst natürlich für die hier vermittelten Inhalte. Darüberhinaus aber auch für die Sprache und den Stil, derer er sich bedient: Trotz wissenschaftlicher Akribie und einer Fülle aufgearbeiteten Materials versteht er es, seine Befunde und Analyse in einer Form darzustellen, die den Leser mitzureißen vermag.

Es bleibt zu hoffen, daß dieses Werk zahlreiche Leser gewinnen wird. Anzuregen wäre zudem, es als Grundlage zu nutzen für Lehrveranstaltungen und Seminare im juristischen Ausbildungsbereich. Dieses Thema hat es verdient, gerade bei jungen Juristen Beachtung zu finden.

Rolf Theißen

Peter Trenk-Hinterberger, Bernd Schulte, **Sozialhilfe**

Eine Einführung, 2. Auflage, Heidelberg 1986, 570 S., 46,– DM

In der praktischen juristischen Tätigkeit nimmt die Beschäftigung mit dem Sozialrecht und die Sozialhilfe als Teil des Sozialrechts in den letzten Jahren einen immer größeren Raum ein. Dies nimmt nicht Wunder, wenn man bedenkt, daß dieses Rechtsgebiet für immer größere Bevölkerungsteile an Bedeutung gewinnt. Demgegenüber fristet das Sozialhilfegesetz in der juristischen Ausbildung, insbesondere an den Universitäten, ein eher kärgliches Dasein.

Für jeden, der sich in diese Rechtsmaterie einarbeiten will, bietet die vorliegende Veröffentlichung von Professor Trenk-Hinterberger, Gesamthochschule Siegen, und Bernd Schulte, Max-Planck-Institut für internationales Sozialrecht München, eine materialreiche und didaktisch sehr gut aufbereitete Grundlage.

Diese Einführung unterscheidet sich von den herkömmlichen Darstellungen des Sozialhilferechts dadurch, daß sie

- die Sozialhilfe in den größeren Zusammenhang der Sozialpolitik, der sozialen Sicherung und des Sozialrechts stellt;
- rechtstatsächliche Befunde (Statistiken, empirische Untersuchungen usw.) zu den einzelnen Hilfen und sonstigen Bereichen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) einbezieht;
- die rechtlichen und verwaltungstechnischen Ausführungen zum BSHG nicht nur durch zahlreiche Fallbeispiele illustriert, sondern auch Hilfen zu sinnvoller Arbeit mit dem Gesetz anbietet, die praktische Umsetzung des BSHG anhand von Aktenfällen (einschließlich gängiger Formulare) veranschaulicht sowie durch intensive Verarbeitung von Literatur und Rechtsprechung den Blick für Probleme schärft;
- die organisatorischen und finanziellen Grundlagen und Probleme der Sozialhilfe darstellt;
- Aspekte des ausländischen und internationalen Sozialhilferechts berücksichtigt;
- Anspruch und Wirklichkeit der Sozialhilfe anhand sozialwisschenschaftlicher Befunde beleuchtet;
- eine umfangreiche Bibliographie zur Sozialpolitik, zum Sozialrecht und zur relevanten sozialwissenschaftlichen Literatur aus dem Blickwinkel der Sozialhilfe bietet.

Zahlreiche Gesetzesänderungen, wichtige Entwicklungen in Rechtsprechung und Sozialwissenschaft sowie beachtliche Erträge sozialwissenschaftlicher Forschung und sozialpolitischer Diskussion haben gegenüber der Vorauflage umfangreiche Ergänzungen und Überarbeitungen erforderlich gemacht.

Ein umfangreicher Registeranhang macht dieses Buch zudem zu einem stets nützlichen Nachschlagewerk.

Rolf Theißen

Weitere Veröffentlichungen

Rezensionen sind vorbehalten

Ernst Benda
Sozialrechtliche Eigentumspositionen im Arbeitskampf,
Das „Benda-Gutachten" zur Änderung des § 116 AFG, 1986, 272 S., 29,50 DM, Bezug: NOMOS-Verlag

Manuel Kabis,
Die Auseinandersetzung um den § 116 AFG und die Neutralität des Staates in Arbeitskämpfen, 1986, 32 S., 2,50 DM (plus Porto), Bezug: M. Kabis, Münsterstr. 28, 4600 Dortmund 1

Initiative „Bürger kontrollieren die Polizei" (Hrsg.)
Die unheimliche Sicherheit,
Bremen 1986, 58 S., 5,– DM Mit Beiträgen von U.K. Preuß, R. Gössner, U. Herzog, J. Kempas, M. Kutscha u. a., Bezug: Bürger beobachten die Polizei, Fehrfeld 60, 2800 Bremen 1

Busch, Funk, Kauß, Narr, Werkentin,
Die Polizei in der Bundesrepublik,
Frankfurt 1985, 508 S., 68,– DM,
Bezug: CAMPUS–Verlag

Thomas Mathiesen,
Die lautlose Disziplinierung,
Bielefeld 1985, 170 S., 18,– Aufsätze des bekannten norwegischen Rechtssoziologen T. Mathiesen,
Bezug: AJZ Druck und Verlag, Heeperstr. 132, 4800 Bielefeld

Studien- und Berufsmöglichkeiten für deutsche Juristen im Ausland
1985, 45 S. (kostenlos)
Bezug: PTH Drew-Bear, c/o Anglo-American Studies Program, Titusstr. 22, 5000 Köln 1

Walter Zimmermann
Praktikum der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
2. Auflage, Heidelberg 1986, 193 S., 28,– DM. Ein Lehrbuch zur Vorbereitung auf die 1. und 2. jur. Staatsprüfung, aber auch für Praktiker nützlich.
Bezug: C.F. Müller-Verlag

Zeitschriften

Bürgerrechte und Polizei, Cilip, Heft 3/1985
Schwerpunkt: Die neuen Sicherheitsgesetze
Bezug: Kirschkern-Buchversand GmbH, Lietzenburgerstr. 99, 1000 Berlin 15
Einzelheft: 9,- DM
Jahresabo (3 Hefte): 21,- plus Versandkosten

In der Reihe SCHWERPUNKTE,

herausgegeben von H. Westermann und H.J. Papier, sind die folgenden juristischen Kurzlehrbücher neu erschienen:

– W. Schlüter,
Familienrecht,
3. Auflage, 1986, 215 S., 24,– DM, C.F. Müller-Verlag, Heidelberg.

Dieses Lehrbuch vermittelt anhand ausgewählter Fälle die Grundkenntnis im Bereich des Familienrechts. Zudem verdeutlicht es die z. T. einschneidenden Änderungen im Familienrecht der letzten Jahre. Das Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften sowie die Rechtsprechung und Literatur sind mit Stand vom 31.10.1985 exemplarisch berücksichtigt.

– J. Tettinger,
Besonderes Verwaltungsrecht,
1986, 160 S., 22,– DM, Heidelberg.

Dieser Band ist allein dem Kommunalrecht und dem Polizei- und Ordnungsrecht gewidmet. Da diese Rechtsgebiete im wesentlichen von der Landesgesetzgebung ausgeformt sind, steht in dieser Veröffentlichung die Darstellung übereinstimmender Grundstrukturen im Vordergrund. Auch hier erfolgt die Vertiefung des Stoffes anhand von Fällen.


Sie